

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

30. Juni 2021

Vorläuferstoffverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie die Kantonsregierungen und Weitere eingeladen, sich zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen diese gerne wahr.

Grundsätzlich sind wir mit der Vorlage, ihrer Stossrichtung und ihren einzelnen Regelungen einverstanden. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere Bemerkungen und Änderungsanträge:

Zu Art. 2 Abs. 1 VVSG

Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen sind im Anhang 1 festgelegt. Entgegen der Regelung in der EU wurde Schwefelsäure nicht in diese Liste aufgenommen. Der erläuternde Bericht führt aus, dass Schwefelsäure durch andere Säuren ersetzt werden könne, für welche keine Zugangsbeschränkungen gelten würden. Weiter habe Schwefelsäure viele legitime Anwendungsbereiche (zum Beispiel zur Regulierung des pH-Werts von privaten Swimmingpools oder in Autobatterien). Dies spreche gegen eine Aufnahme auf die Liste der Stoffe mit Zugangsbeschränkungen.

Die im erläuternden Bericht angefügte Argumentation überzeugt nicht, denn diese müsste für alle Chemikalien auf der Liste gelten. Es handelt sich bei allen Stoffen um Grundchemikalien, welche täglich in grossen Mengen eingesetzt werden (zum Beispiel Düngemittel).

Dementsprechend beantragen wir, in Übereinstimmung zur EU-Gesetzgebung die Schwefelsäure ebenfalls in der Liste der Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen aufzunehmen.

Zu Art. 2 Abs. 3 und 4 VVSG

Wir begrüssen, dass die Vorgaben für einen vereinfachten Zugang über den Fachhandel in einer Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

Zu Art. 6 Abs. 2 VVSG

Die Erwerbsbewilligung ist drei Jahre gültig, wobei sie ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden kann (Art. 6 Abs. 2 VVSG).

Wir beantragen, eine analoge Regelung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) zu treffen, wonach Kleinverbraucher Erwerbsscheine für klar definierte Produkte erhalten, welche innerhalb von drei Monaten beschafft und verbraucht werden müssen (Art. 12 f. SprstG). Falls nicht alle Sprengmittel verbraucht werden, müssen diese unverzüglich dem Verkäufer zurückgegeben werden oder es ist ein neuer Erwerbsschein einzuholen (Art. 13 Abs. 2 SprstG).

Zu Art. 12 VVSG

Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, ist erfahrungsgemäss unnötig kompliziert und nicht praxistauglich. Im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Parteien deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etiketle angebracht werden muss.

Die Form des Sicherheitsdatenblatts und die erforderlichen Angaben sind im Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) gemäss Fassung der VO (EU) 2015/830 aufgeführt und auch in der Schweiz verpflichtend gemäss Anhang 2 Ziffer 3 der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV). Für ein Produkt relevante rechtliche Vorgaben müssen im Sicherheitsdatenblatt Kapitel 15 "Rechtsvorschriften" beschrieben werden. Eine Information in der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt gemäss Buchstabe b ist daher sowieso zwingend und muss nicht explizit genannt werden.

Wir beantragen, verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etiketle vorgenommen werden muss. Allenfalls ist auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind vom Bundesamt für Polizei (fedpol) festzulegen. Buchstaben b und c sind zu streichen.

Zu Art. 20 VVSG

Beim regulären Vollzug des Chemikalienrechts kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden, also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft beim fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung des fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Wir beantragen, Art. 20 so zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden auf Anfrage auch Auskunft über folgende Informationen gegeben werden kann:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt gemäss Art. 14?

Zu Art. 21 Bst. a VVSG

Im Vorläuferstoff-Informationssystem sollen die Daten aus der Erfassung der Transaktionen nach fünf Jahren gelöscht werden.

Wir beantragen eine analoge Regelung gemäss Art. 117h Abs. 1 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV), wonach Daten zu Bewilligungen und Daten über den Austausch von Mitteilungen und Informationen nach deren Erfassung während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Zu Art. 21 Bst. c VVSG

Wir beantragen, dass die Löschrufen für eingetragene Verdachtsmeldungen, die zu keinen Massnahmen geführt haben (gemäss VVSG: 15 Jahre) und für verdächtige Vorkommnisse, die zu Massnahmen geführt haben (gemäss VVSG: 30 Jahre) verhältnismässig zu den Löschrufen für eingetragene Strafurteile reduzieren sind.

Zu Art. 21 Bst. e VVSG

Gemäss Art. 21 Bst. e Ziff. 1 VVSG sollen im Vorläuferstoff-Informationssystem eingetragene Strafurteile, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wurden, nach 30 Jahren gelöscht werden. Eingetragen werden gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) Strafurteile und Strafentscheide, die gestützt auf die Art. 224–226 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), das SprstG oder das VSG ergangen sind. Diese Bestimmungen sehen Strafmasse zwischen Haft beziehungsweise Busse (Art. 38 SprstG) und 10 Jahren Gefängnis (Art. 226 Abs. 1 StGB) vor. Die Fristen für die Entfernung der Eintragungen im Strafregister betragen somit zwischen 10 und 20 Jahren über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus (Art. 369 StGB). Nach der Entfernung darf die Eintragung nicht mehr rekonstruierbar sein und das entfernte Urteil darf dem Betroffenen nicht mehr entgegeng gehalten werden (Art. 369 Abs. 7 StGB).

Wir beantragen, dass die Fristen für die Löschung der im Vorläuferstoff-Informationssystem eingetragenen Strafurteile so festgelegt werden, dass sie nicht länger als im Strafregister gespeichert werden.

Zu Art. 22 VVSG

1. Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich das fedpol zuständig. Es kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie vom fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben. Grundsätzlich ist das fedpol für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig und die kantonalen Vollzugsstellen können ausnahmsweise punktuell beigezogen werden. Kontrollen durch die Kantone können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, da dort Synergien nutzbar sind. Insbesondere Kontrollen von Webshops sollen aber durch das fedpol erfolgen.

Wir beantragen, Art. 22 so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

"Für im Auftrag des fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet:"

2. Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag des fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat sinnvoll. Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und ans fedpol gelangen. Dies hängt auch davon ab, wie allfällige Gebühren erhoben werden (siehe nachfolgend Ziffer 3).

Wir beantragen, dass das fedpol für die genannten Kontrollen eine Checkliste und/oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung stellt. Darin ist festzulegen, ob die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und das fedpol mit einer Kopie des Berichts bedient wird oder umgekehrt. Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

3. Den Kantonen entsteht durch die vorgesehenen Kontrollen ein Mehraufwand, der anhand der Vernehmlassungsunterlagen nicht genau abgeschätzt werden kann. Da für diese Kontrollen grundsätzlich das fedpol zuständig ist und auch Gebühren dafür erhebt, ist eine allfällige Entschädigung der Kantone für den Aufwand von nach Art. 28 Abs. 3 VVSG den Kantonen durch das fedpol erteilten Aufträgen zu prüfen.

Zu Art. 24 E-VVSG

Wird eine Entsorgung anhand von anderem Recht angeordnet, richtet sich die Kostenübernahme nach den Vorgaben des jeweiligen Rechts. Eine Entsorgung von Chemikalien kann beispielsweise auch anhand des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) angeordnet werden (Art. 42 ChemG). Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) trägt zudem grundsätzlich der Inhaber von Abfällen die Kosten für die Entsorgung.

Wir beantragen, in Absatz 3 explizit auf eine Entsorgung basierend auf Art. 28 VSG zu verweisen:

"fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen gemäss Art. 28 folgende Gebühren."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Vorläuferstoffverordnung (VVSG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie kann sich mit der Vorlage in den wesentlichen Zügen einverstanden erklären. Für zwei Artikel beantragt sie jedoch die folgenden Änderungen:

Art. 3 Abs. 2 lit. a

Es sollten auch nicht zulassungspflichtige Arzneimittel von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen werden. Wir schlagen folgenden neuen Wortlaut vor:

²Nach Art. 3 Abs. 4 VSG von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind:

a. Human- und Tierarzneimittel gemäss Art. 9 des Heilmittelgesetzes (HMG);

Art. 22 Kontrollen bei den Verkaufsstellen

Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich das Fedpol zuständig. Es kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Die Formulierung muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie vom Fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben. Grundsätzlich ist das Fedpol für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig und die kantonalen Vollzugsstellen können ausnahmsweise punktuell beigezogen werden.

Wir beantragen, Art. 22 Abs. 1 so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des Fedpols für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt:

¹ Grundsätzlich kontrolliert das Fedpol die Verkaufsstellen stichprobenweise. Im Einzelfall kann das Fedpol den Kanton für die Durchführung der Kontrollen nach Art. 28

Abs. 3 VSG beauftragen. Sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, sind folgende kantonalen Behörden zuständig: [...].

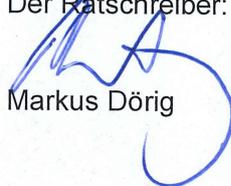
Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag des Fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat sinnvoll. Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und ans Fedpol gelangen.

Wir beantragen, dass das Fedpol für die genannten Kontrollen eine Checkliste und eine Berichtsvorlage zur Verfügung stellt. Darin ist festzulegen, ob die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und das Fedpol mit einer Kopie des Berichts bedient wird oder umgekehrt. Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Gesundheits- und Sozialdepartement, Sekretariat
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
per E-Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 9. Juli 2021

Eidg. Vernehmlassung; Ausführungsverordnung zum Vorläuferstoffgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 wurden die Kantonsregierungen vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Vorläuferstoffverordnung (VVSG) zum Vorläuferstoffgesetz (VSG) bis 18. August 2021 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt das Vorhaben vollumfänglich und verzichtet auf eine materielle Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Ihr Zeichen:

18. August 2021

Unser Zeichen: 2021.SIDGS.358

RRB Nr.: 934/2021

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf.

1. Grundsätzliches

Hinsichtlich der Artikel 4, 16, 19 und 21 ist die vorgeschlagene Möglichkeit einer elektronischen Einreichung des Erwerbsbewilligungsgesuchs und allgemeinen der elektronischen Erledigung der damit verbundenen Verwaltungsarbeit zu begrüssen. Die explizite Erwähnung des Anzeigeweges an die BKP ist sinnvoll. Ebenfalls ist der in Art. 19 vorgesehene Zugriff auf die Information auch seitens der kantonalen Polizeikörpers zu begrüssen. Die vom Gesetz geforderten Dauer der Daten-Aufbewahrung wird mit Löschfristen von 5, 15 und 30 Jahren in bereits bekannten Grössenordnungen geregelt. Nach Artikel 22 werden explizit die Kontrollbehörden analog ChemV sinnvollerweise bezeichnet. Ohne Einfluss ist auch die Umbenennung der «Zentralstelle für Sprengstoff und Pyrotechnik» in «Zentralstelle Explosivstoffe».

2. Antrag

Artikel 2: Im erläuternden Bericht werden zu Artikel 2 zwei Varianten zur Umsetzung präsentiert. Wir votieren für die erste Variante, d.h. **für die Einführung der Zugangsstufe «verbotener Zugang»** inklusive der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmbewilligungen nach Artikel 10 VSG.

Aus unserer Sicht gewährt die erste Variante wohl eine bessere Übersicht über die betroffenen Tätigkeiten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Liestal, 17. August 2021

Vernehmlassung

zum Entwurf der Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, zum erwähnten Verordnungsentwurfs äussern wir uns gerne wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Aus polizeilicher Sicht erachten wir die Zugriffsmöglichkeit der kantonalen Fachstellen für Waffen und Sprengstoffe sowie der mit Kontrollen betrauten Polizeiorgane auf die Bewilligungsdatenbank als sachgerecht.

Weiter wird in der Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Kontrollen von Vorläuferstoff-Verkaufsstellen auf ein gewisses Synergiepotenzial mit kantonalen Kontrollen im Bereich der Heilmittel- und Chemikaliengesetzgebung hingewiesen. Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen kann indessen nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang die kantonalen Chemikalienfachstellen entsprechende allenfalls Kontrollen wahrnehmen sollen und wie gross der damit verbundene Aufwand ist.

Wir stellen daher den **Antrag**, in der Vorläuferstoffverordnung klarzustellen, dass die Kontrollen von Vorläuferstoff-Verkaufsstellen¹ grundsätzlich dem Bundesamt für Polizei fedpol obliegen und dass dieses die kantonalen Chemikalienfachstellen lediglich fallweise hinzuziehen kann (siehe nachfolgend unsere ausführlichen Bemerkungen zu Artikel 22 des Verordnungsentwurfs).

¹ Artikel 28 Absatz 3 Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG)

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Artikel 12 (Information in der Lieferkette) ist zu offen und nicht praxistauglich formuliert, was erfahrungsgemäss zu Rechtsunsicherheit führt. In der Lieferkette können Datenbrüche entstehen und die erforderliche Information geht nicht mehr weiter. Die Umsetzung wird für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etiketle angebracht werden muss. Demnach stellen wir den **Antrag**, in der Verordnung verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etiketle angebracht werden muss. Allenfalls denkbar wäre auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind von fedpol festzulegen.

Zusätzlich stellen wir den **Antrag**, die Buchstaben b und c zu streichen. Die Chemikalienverordnung² regelt den Inhalt des Sicherheitsdatenblatts, danach sind die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts für ein chemisches Produkt zwingend im Abschnitt 15 "Rechtsvorschriften" des Sicherheitsdatenblatts aufzuführen. Folglich ist die explizite Nennung der entsprechenden Information in der Lieferkette via Sicherheitsdatenblatt (Buchstabe b) oder in einem Begleitdokument nach (Buchstabe c) nicht erforderlich.

Artikel 20 (Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden): Bei Kontrollen kann es vorkommen, dass im Handel oder bei einer Privatperson Stoffe gemäss Anhang 1 festgestellt werden, also auch bei Stellen, die nicht zur Abgabe gemäss Artikel 14 der Verordnung berechtigt sind. In solchen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob die fragliche Person oder Verkaufsstelle über die nötige fedpol-Bewilligung verfügt, unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Daher stellen wir den **Antrag**, Artikel 20 des Verordnungsentwurfs dahingehend zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden auf Anfrage auch folgende Auskünfte erteilt werden können:

- a. Verfügt eine Person oder Institution über eine ordentliche Bewilligung (Artikel 6 Verordnung) oder eine Ausnahmebewilligung (Artikel 8 Verordnung)?
- b. Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt (Artikel 14 Verordnung)?

Artikel 21 (Löschung der Informationen): Die vorgeschlagenen Löschrfristen scheinen uns ausgesprochen lang, selbst gemessen daran, dass es sich um eine präventive Massnahme zur Terrorismusbekämpfung handelt. So soll ein Strafurteil oder Strafsentscheid mit Geldstrafe³ erst nach 30 Jahren aus der Bewilligungsdatenbank entfernt werden, während im Strafregister ein solcher Eintrag bereits nach 10 Jahren gelöscht wird. Auch in anderen Fällen erscheinen die vorgeschlagenen Aufbewahrungs- und Löschrfristen vergleichsweise lang. Wir bitten Sie daher, deren Angemessenheit noch einmal kritisch zu überprüfen.

² Anhang 2 Ziffer 3 ([SR 813.11](#))

³ Etwa wegen Beschädigens eines Briefkastens oder einer anderen Einrichtung mit einem Kracher (Artikel 225 Strafgesetzbuch)

Artikel 22 (Stichprobenweise Kontrollen): Die Kontrolle der Verkaufsstellen obliegt von Gesetzes wegen⁴ grundsätzlich fedpol, das den Kantonen (Einzel-)Aufträge für Kontrollen erteilen kann. Demgegenüber erweckt die Formulierung von Artikel 22 des Verordnungsentwurfs nun den Anschein, für die Kontrollen der Verkaufsstellen seien ausschliesslich die Kantone zuständig. Die Verordnungsregelung ist jedoch so zu formulieren, dass die kantonalen Behörden allein dann zuständig sind, wenn sie von fedpol einen Einzel-Kontrollauftrag im Sinn der erwähnten Gesetzesregelung erhalten haben.

Bereits im Vernehmlassungsverfahren zum Vorläuferstoffgesetz (VSG) wiesen die Kantone darauf hin, dass wegen des Charakters der neuen Gesetzgebung primär fedpol für den Gesetzesvollzug zuständig sein müsse, das die kantonalen Vollzugsstellen punktuell beiziehen könne. Kontrollen durch kantonale Vollzugsbehörden können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, weil dort allenfalls gewisse Synergien genutzt werden können. Für den Vollzug nutzbare Synergien sind jedoch wegen der vom Chemikalien- und Heilmittelrecht völlig unabhängigen Rechtsgrundlage der Vorläuferstoffverordnung sehr beschränkt. Insbesondere sollen Kontrollen von Webshops in jedem Fall durch fedpol erfolgen.

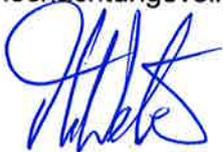
Somit stellen wir den **Antrag**, den Wortlaut von Absatz 1 so zu präzisieren, dass daraus unmissverständlich die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen gemäss Artikel 28 Absatz 3 des Vorläuferstoffgesetzes (VSG) hervorgeht. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

¹ Für im Auftrag von fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG sind folgende kantonale Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: (...)

Weiter sind Checklisten ein bewährtes Mittel für effiziente Kontrollen. Da die Kontrollen im Auftrag von fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat für alle Kantone zweckmässig. Entsprechend stellen wir den **Antrag**, dass fedpol eine Checkliste und / oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung stellt. Darin ist vorzusehen, dass die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und dass fedpol mit einer Kopie des Berichts zu bedienen ist.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

⁴ Artikel 28 Absatz 3 Vorläuferstoffgesetz (VSG)



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

per Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Basel, 17. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021
Vernehmlassung zur Vorläuferstoffverordnung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 von Bundesrätin Karin Keller-Sutter wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Gelegenheit geboten, zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst den Vernehmlassungsentwurf zur Vorläuferstoffverordnung und hat nur zwei Änderungsanträge.

Art. 22 E-VVSG

Gemäss vorgeschlagenen Verordnungstext sollen grundsätzlich die kantonalen Behörden zum Heilmittel- und zum Chemikalienrecht die stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen durchführen. Dabei geht der Bund von möglichen Synergien aus, die unseres Erachtens nicht vorhanden sind (in verschiedenen Kantonen erfolgt der Vollzug des Chemikalienrechts nach akkreditierten Prozessen; die Übernahme zusätzlicher Kontrolltätigkeiten nach Gesetzesgrundlagen ausserhalb des Chemikalienrechts kann gemäss Akkreditierungsnorm nicht pauschal erfolgen).

Darüber hinaus erachten wir es als problematisch, dass der Bund mit Art. 22 des vorliegenden Verordnungsentwurfs in die kantonale Vollzugsautonomie eingreift. Gemäss Art. 46 Abs. 1 BV setzen die Kantone das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um; dabei belässt der Bund den Kantonen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und es soll den kantonalen Besonderheiten Rechnung getragen werden (Art. 46 Abs. 3 BV). Vor diesem Hintergrund ist es unseres Erachtens erforderlich, dass der Bund den Entscheid über die Zuständigkeit der Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Art. 28 Abs. 3 VSG den Kantonen überlässt.

Art. 22 E-VVSG sollte unserer Ansicht nach folgendermassen neu formulieren werden:
«Die Kantone bezeichnen die für die Durchführung der stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG zuständigen kantonalen Behörden und teilen sie dem Bund mit.»

Art. 24 E-VVSG

Während mit Art. 24 Abs. 1 und 2 E-VVSG die Erhebung von Gebühren aufgrund von Kontrollen des Bundes und der Kantone erfasst werden, fehlt die Erwähnung der Kantone bei der Gebührenerhebung in Bezug auf Lagerung und Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen. Diese Chemikalien müssen fachgerecht gelagert (teilweise handelt es sich um Gefahrenstoffe) und fachgerecht (mehrheitlich als Sonderabfälle und Explosivstoffe) entsorgt werden. Art. 24 Abs. 2 E-VVSG ist entsprechend zu ergänzen.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Fribourg, le 17 août 2021

Ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 28 avril dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous avons le plaisir de vous informer que ce projet d'ordonnance n'appelle aucun commentaire particulier de notre part. Nous y souscrivons donc sans réserve.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Genève, le 30 juin 2021

Le Conseil d'Etat

3111-2021

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 28 avril 2021, par laquelle vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et il vous en remercie.

Après un examen attentif des documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes en mesure de vous faire part de notre position.

Sur le fond, dès lors que la loi fédérale sur les précurseurs de substances explosibles (LPSE) a été adoptée le 25 septembre 2020 et que l'ensemble des compétences pour statuer en la matière et pour poursuivre en cas d'infraction a été placé en main de fedpol, notre Conseil n'a pas de remarque particulière à formuler.

Le gouvernement genevois tient toutefois à saluer les dispositions qui prévoient un accès aux fichiers fédéraux d'informations sur les précurseurs de substances explosibles pour les autorités compétentes en matière d'armes et d'explosifs et pour les polices cantonales. Cet accès s'avère indispensable, afin de permettre à ces autorités de remplir leurs missions.

Enfin, notre Conseil suggère que l'article 10 alinéa 2 du projet qui lui a été soumis, à l'instar de ce que prévoit notamment l'ordonnance sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (ordonnance sur les armes, OArm; RS 514.541), soit complété comme suit : *"La vérification de l'identité lors de la remise d'un précurseur (...) doit être effectuée au moyen d'un document d'identité officiel en cours de validité."*

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous voudrez bien prêter aux observations de notre Conseil et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

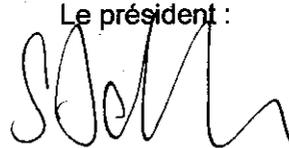
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Von: [_FEDPOL-KD-Rechtsabteilung](#)
An: [Borter Emanuel FEDPOL](#); [Nägeli-Sabo Dora FEDPOL](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung zur VO über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe
Datum: Dienstag, 10. August 2021 16:19:28

Von: barbara.fischli@gl.ch <barbara.fischli@gl.ch>

Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 15:15

An: _FEDPOL-KD-Rechtsabteilung <kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung zur VO über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs genannter Sache gaben Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und können Ihnen mitteilen, dass der Kanton Glarus keine Anmerkungen anzubringen hat.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Barbara Fischli

kanton glarus - Sicherheit und Justiz

Departementssekretariat

Postgasse 29, 8750 Glarus

Tel 055 646 68 00 | Fax 055 646 68 09

www.gl.ch | sicherheitjustiz@gl.ch

Glernerland macht sicher.



Sitzung vom

17. August 2021

Mitgeteilt den

17. August 2021

Protokoll Nr.

754/2021

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Vorläuferstoffverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-
tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung verzichtet auf
eine Stellungnahme zur Vorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Vorläufer-
stoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) auf Verordnungsstufe.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütcher



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Luzern, 6. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 885

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

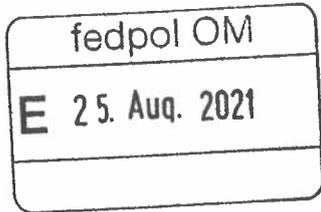
Am 28. April 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Vorläuferstoffverordnung (VVSG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir zur geplanten Vorläuferstoffverordnung (VVSG) keine Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat

CHANCELLERIE D'ÉTAT
CHANCELLERIE



Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles : ouverture de la procédure de consultation.

Madame, Monsieur,

Par la présente, nous faisons suite au courrier du 28 avril dernier de Mme la conseillère fédérale Keller-Sutter et vous faisons part de l'avis du Canton de Neuchâtel sur le projet législatif cité en marge.

La LPSE a pour but d'empêcher l'usage abusif de substances pouvant servir à préparer des substances explosibles. Elle restreindra partiellement l'accès des particuliers à de telles substances. En outre, la possibilité est prévue de signaler les événements suspects et de sensibiliser en conséquence les acteurs économiques.

Le projet d'ordonnance qui nous est soumis vise à mettre en œuvre la LPSE. Il ne va aucunement toucher nos instances cantonales. En effet, l'autorité compétente pour l'accomplissement des tâches découlant de la LPSE est l'Office fédéral de la police (fedpol). Aussi, nous n'avons aucune remarque particulière à formuler. Pour le surplus, nous nous permettons de vous renvoyer à la position de ChemSuisse à laquelle nous nous rallions.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 18 août 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Juli 2021

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Vorläuferstoffverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 eröffnete das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG; BBl 2020 7773) verabschiedet. Das VSG bezweckt, die missbräuchliche Verwendung von Stoffen zu verhindern, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen eingesetzt werden können. Der Zugang von Privatpersonen zu solchen Stoffen wird teilweise eingeschränkt. Mit der vorliegenden Vorlage soll das VSG auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

2 Beurteilung

2.1 Auswirkungen auf den Fachbereich Waffen/Explosivstoffe

Die mit der VVSG verbundenen Änderungen in der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411), insbesondere die Einführung von persönlichen Hinderungsgründen, trägt zu einer einheitlichen Umsetzung der Gesetzgebung bei und bietet entsprechende Rechtssicherheit im Bereich des Sprengwesens. Ebenfalls stellt der Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem für den Fachbereich Waffen/Explosivstoffe im Bewilligungswesen (bei der Abklärung von Hinderungsgründen) einen grossen Mehrwert dar.

Die den Kantonen zugewiesenen Aufgaben führen voraussichtlich nur zu einem minimalen Mehraufwand und lassen aktuell keine Auswirkungen auf finanzielle oder personelle Ressourcen im Fachbereich Waffen/Explosivstoffe erkennen.

Schwefelsäure auf der Liste der Stoffe mit Zugangsbeschränkungen

Die Nichtaufnahme von Schwefelsäure auf der Liste der Stoffe mit Zugangsbeschränkungen wird aufgrund der im erläuternden Bericht aufgeführten Argumentation begrüsst.

Zugangsstufe "verbotener Zugang"

Die Einführung einer Zugangsstufe "verbotener Zugang" mit der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligung für bestimmte Stoffe in bestimmten hohen Konzentrationen wird befürwortet. Hier wird der Begründung gefolgt, dass es auch für private Verwenderinnen und Verwender keine absoluten Verbote geben soll. Für die Verwendung von bestimmten Stoffen in bestimmten Konzentrationen soll – für die wenigen Fälle, in denen auch private Verwenderinnen und Verwender diese benutzen wollen – die Möglichkeit zum Erhalt einer Ausnahmegewilligung geschaffen werden.

3 Antrag

Der Kanton Nidwalden stimmt dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zu.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Vorläuferstoffverordnung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4062
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 26. Juli 2021

**Vorläuferstoffverordnung;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Vorläuferstoffverordnung. Mit der Vorlage wurde ein pragmatischer Weg gewählt, um den Missbrauch von Vorläuferstoffen zum Zwecke eines Terroranschlages zu erschweren.

Wir unterstützen den Gesetzesentwurf grundsätzlich und beantragen folgende Änderungen bei einzelnen Artikeln:

Artikel 12, Information in der Lieferkette

Anträge:

- Es ist verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etikette vorgenommen werden muss. Allenfalls ist auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind vom fedpol festzulegen.
- Bst. b und c sind zu streichen

Begründung:

Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, ist erfahrungsgemäss unsicher und nicht praxistauglich. In der Lieferkette entstehen Datenbrüche und die Information gelangt nicht an die darauf angewiesenen Händler. Auch im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etikette angebracht werden muss.

Der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes (SDB) ist im Anhang 2 Ziffer 3 der Chemikalienverordnung (ChemV) geregelt. Für ein Produkt relevante rechtliche Vorgaben müssen im Abschnitt 15 "Rechtsvorschriften" beschrieben werden. Eine ergänzende Information in der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt gemäss Bst. b ist daher zwingend und muss nicht explizit genannt werden.

Artikel 20, Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden

Antrag:

Art. 20 ist so zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden auf Anfrage auch Auskunft über folgende Informationen gegeben werden kann:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt gemäss Art. 14?

Begründung:

Beim regulären Vollzug des Chemikalienrechts kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden. Also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung von fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Artikel 22, Stichprobenweise Kontrollen

Antrag 1:

Der Artikel 22 ist so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

"1 Für im Auftrag von fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: ..."

Begründung:

Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich fedpol zuständig. Fedpol kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Der Wortlaut muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie von fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben. Bereits bei der Vernehmlassung des VSG haben die Kantone darauf hingewiesen, dass wegen des Charakters der neuen Gesetzgebung für den Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich fedpol zuständig sein muss und die kantonalen Vollzugsstellen nur punktuell beigezogen werden können. Kontrollen durch die Kantone können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, da dort allenfalls gewisse Synergien nutzbar sind. Diese sind jedoch wegen der vom Chemikalien- und Heilmittelrecht völlig unabhängigen Rechtsgrundlage der VVSG sehr beschränkt. Insbesondere Kontrollen von Webshops sollen in jedem Fall durch fedpol erfolgen.

Antrag 2:

Fedpol stellt für die genannten Kontrollen eine Checkliste und / oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung. Darin ist vorzusehen, dass die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und dass fedpol mit einer Kopie des Berichts zu bedienen ist.

Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

Begründung:

Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag von fedpol durchgeführt werden, ist ein einheitliches Berichtsformat für alle Kantone zweckmässig. Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und fedpol gelangen.

Zudem kann nicht abschliessend abgeschätzt werden, wie viele Kontrollen fedpol den kantonalen Behörden in Auftrag zu geben beabsichtigt und wie gross der damit verbundene Aufwand ausfallen wird. Es soll daher klar geregelt werden, dass die Kontrolle von Verkaufsstellen nach Artikel 28 VSG grundsätzlich Sache der fedpol ist und die Kantone nur fallweise zugezogen werden können. Wie wir bereits bei der Vernehmlassung zum Vorläuferstoffgesetz bemerkt haben, sind die Auswirkungen auf die Konsumentinnen und Konsumenten schwierig abzuschätzen und möglichst tief zu halten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

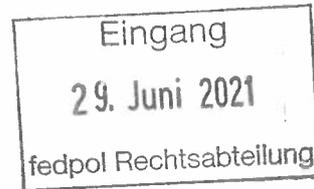
Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Juni 2021

Vorläuferstoffverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

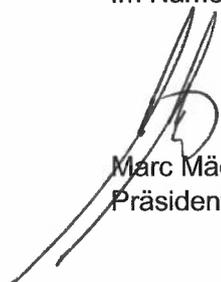
Mit Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung [abgekürzt VVSG]) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden sind.

Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Vorläuferstoffverordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Art. 5 der Vorläuferstoffverordnung (abgekürzt VVSG)

Unseres Erachtens sind die Personendaten des Geburtsorts und des Heimatorts bzw. Staatsangehörigkeit sowie der Versichertennummer nicht zwingend nötig, um eine hinreichende Identifikation zu gewährleisten. Gemäss den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Verhältnismässigkeit regen wir deshalb an, diese Personendaten nicht zu erheben.

Art. 19 VVSG

Neben den genannten Bundesorganen und kantonalen Polizeikörpern sollen nach dem erläuternden Bericht zu Art. 19 VVSG auch die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem erhalten. Der Zugriff dieser beiden städtischen Organe entspricht nicht dem Wortlaut des Vorläuferstoffgesetzes (abgekürzt VSG) oder der VVSG und es scheint nicht ersichtlich, weshalb diese als einzige kommunale Organe Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem benötigen. Dementsprechend beantragen wir, diese Legitimation aufzuheben.

Art. 21 VVSG

Eine Aufbewahrungsfrist von teilweise 30 Jahren erscheint mit Blick auf den Grundsatz, wonach Daten nicht länger aufbewahrt werden dürfen, als zur Zweckerreichung erforderlich, übermässig lange, weshalb aus unserer Sicht eine kürzere Aufbewahrungsfrist zu prüfen wäre. Zudem ist nicht klar ersichtlich, wann die Frist konkret beginnt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre unseres Erachtens diesbezüglich eine klare Regelung wünschenswert.

Art. 60 der Sprengstoffverordnung (SR 941.411; abgekürzt SprstV)

Gemäss Art. 60 Abs. 3 SprstV soll der Ausweis grundsätzlich auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Unseres Erachtens wäre dieser Absatz in Zusammenhang mit den neu eingeführten Hinderungsgründen nach Art. 14a des Sprengstoffgesetzes (SR 941.41; abgekürzt SprstG) dahingehend anzupassen, dass der Ausweis «dauernd oder vorübergehend» entzogen werden kann. Dadurch kann insbesondere bei zeitlich absehbaren Hinderungsgründen ein befristeter Entzug angeordnet werden und insgesamt den Entzugsbehörden ein grösseres Ermessen eingeräumt werden, um den Gegebenheiten des Einzelfalls besser Rechnung tragen zu können.

Vorläuferstoff-Informationssystem im Bereich der explosionsgefährlichen Stoffe

Unseres Erachtens wäre es zielführend, die IT-Infrastruktur, die für die Bewältigung neuer Aufgaben im Bereich der Vorläuferstoffe eingeführt wird, auch im Bereich der explosionsgefährlichen Stoffe zu verwenden, da die Anforderungen weitestgehend ähnlich und teilweise identisch sind. Demnach wäre es wünschenswert, die SprstV entsprechend anzupassen, so dass auch dort etwa Meldungen und Gesuche über das Informationssystem elektronisch erfasst werden können.



System BARBARA

Schliesslich möchten wir bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass der Zugriff der für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen kantonalen Stellen auf die Datenbank BARBARA, wie dies in Art. 117e SprstV festgehalten ist, bis heute noch nicht umgesetzt wurde. Die von fedpol ausgesprochenen Bewilligungen werden den jeweils betroffenen kantonalen Sprengstoffbüros lediglich in Papierform zugestellt. Dies erschwert die Tätigkeit der kantonalen Sprengstoffbüros, weshalb eine Umsetzung der erwähnten Bestimmung angestrebt werden sollte. Sollte der Zugriff der kantonalen Stellen hingegen nicht mehr beabsichtigt sein, wäre Art. 117e SprstV entsprechend anzupassen.

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

T +41 52 632 72 50

F +41 52 632 77 09

cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail

Schaffhausen, 13. August 2021

**Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, sich in Sachen Erlass der Vorläuferstoffverordnung vernehmen zu lassen. Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Einwände zum unterbreiteten Entwurf haben.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Bundesamt für Polizei fedpol
Rechtsabteilung
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Eingang

22. Juni 2021

21. Juni 2021

fedpol Rechtsabteilung

Vorläuferstoffverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Vorläuferstoffverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Am 25. September 2020 wurde das Vorläuferstoffgesetz (VSG) verabschiedet. Das Gesetz ist Teil der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung. Eines der Ziele ist es, Anschläge in der Schweiz möglichst zu verhindern.

Die Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe können für die Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden. Es handelt sich um Substanzen, die in Alltagsprodukten wie Dünger, Desinfektionsmitteln für Schwimmbäder oder Lösungsmitteln enthalten sind. Diese Substanzen, z.B. Wasserstoffperoxid oder auch Nitrate, sind in der Schweiz im freien Verkauf erhältlich. In der Europäischen Union (EU) hingegen ist der Handel seit 2014 reglementiert.

Das VSG bezweckt, die missbräuchliche Verwendung von Stoffen zu verhindern, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen eingesetzt werden können. Der Zugang von Privatpersonen zu solchen Stoffen wird teilweise eingeschränkt. Für den Kauf von Produkten, die solche Substanzen in erhöhter Konzentration enthalten, ist zukünftig eine Bewilligung erforderlich. Über die Fachgeschäfte können jedoch weiterhin bestimmte Substanzen trotz hoher Konzentration in kleinen Mengen frei verkauft werden. Auch Produkte mit geringer Konzentration bleiben weiterhin frei verkäuflich. Das Gesetz sieht auch vor, den Zugang von Privatpersonen zu gewissen Substanzen zu verbieten. Privatpersonen wird verboten, selber explosionsfähige Stoffe herzustellen, diese zu erwerben und zu besitzen. Auch sind eine Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse und eine entsprechende Sensibilisierung der Wirtschaftsakteure vorgesehen. Die zuständige Behörde für die Erfüllung der Aufgaben nach dem VSG ist das Bundesamt für Polizei (fedpol).

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sollen in die Vorläuferstoffverordnung (VVSG) aufgenommen werden. In der VVSG sind die acht von den Beschränkungen betroffenen Vorläuferstoffe mit Grenzwerten festgehalten. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe: Wasserstoffperoxid, Nitromethan, Salpetersäure, Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Natriumperchlorat, Ammoniumnitrat. Nicht beschränkt werden soll der Zugang zu Schwefelsäure, die oft für Autobatterien und zur Regulierung des PH-Werts von

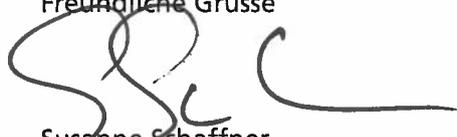
Schwimmbädern verwendet wird. Dies im Gegensatz zur Regelung in der EU, wobei dort Autobatterien von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind. Weiter enthält die Verordnung u.a. Ausführungsbestimmungen zu den Erwerbs- und Ausnahmebewilligungen, zur Rolle des Fachhandels und zur Datenbearbeitung. Die Vorlage sieht auch Anpassungen anderer Verordnungen, insbesondere der Sprengstoffverordnung (SprstV) vor. Der Anpassungsbedarf dieser Verordnung ergibt sich aufgrund der Änderung des Sprengstoffgesetzes (SprstG), die mit dem VSG vorgenommen wird.

Die Bestrebungen zur Verbesserung der inneren Sicherheit der Schweiz und zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unterstützen wir. Entsprechend haben wir auch den Gesetzesentwurf zum VSG im März 2018 grundsätzlich begrüsst.

Die Ausführungsbestimmungen zum VSG in der VVSG erachten wir als sinnvoll. Einwände unsererseits bestehen nicht. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Frau Landammann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Polizei
3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Schwyz, 15. Juni 2021

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, in der rubrizierten Angelegenheit bis 18. August 2021 Stellung zu nehmen.

Für diese Einladungen danken wir Ihnen bestens, indes verzichten wir auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 9. August 2021

458

Entwurf für eine Vorläuferstoffverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu zwei Bestimmungen zu beachten.

Art. 4 i.V.m. Art. 23

Gemäss Vorschlag im Entwurf soll das Bundesamt für Polizei (fedpol) unterschiedliche Gebühren für die Bearbeitung von elektronisch eingereichten und per Post zugestellten Gesuchen verlangen können. Nach unserer Auffassung sollte die Gebührenhöhe indessen identisch sein, was auch der üblichen Praxis in anderen Bereichen wie beispielsweise der Waffengesetzgebung entspricht.

Art. 22

Gemäss Art. 28 Abs. 3 des von der Bundesversammlung am 25. September 2020 verabschiedeten Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG; SR 941.42) ist für die Kontrolle bei Verkaufsstellen grundsätzlich das fedpol zuständig. Es kann den Kantonen indessen Aufträge zur Vornahme entsprechender Kontrollen erteilen. Diese Formulierung im VSG verunmöglicht es den Kantonen, den Aufwand und den Ressourcenbedarf für den Vollzug der entsprechenden Gesetzgebung abzuschätzen. Es bleibt auch gemäss dem Entwurf zur vorliegenden Verordnung unklar, in welchem Umfang das fedpol den Kantonen Kontrollaufträge erteilen wird. Aus der nun vorgeschlagenen Formulierung zu Art. 22 der VVSG könnte man so-

2/2

gar schliessen, dass die Kontrollen ausschliesslich durch die Kantone durchgeführt werden müssen. Damit sind wir nicht einverstanden. Es muss auch in Art. 22 VVSG klar zum Ausdruck kommen, dass grundsätzlich das fedpol für den Vollzug der zur Diskussion stehenden Gesetzgebung zuständig ist. Nur in Ausnahmefällen kann das fedpol gestützt auf Art. 28 Abs. 3 VSG den kantonalen Stellen einen entsprechenden Auftrag erteilen. Sofern den Kantonen die Vollzugsaufgabe delegiert wird, sind ihnen die notwendigen Vollzugshilfsmittel (Berichtsvorlage, Checkliste mit zu prüfenden Punkten) zur Verfügung zu stellen. Wir beantragen zudem, dass den Kantonen der Aufwand für die Erledigung entsprechender Aufträge abgegolten wird.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.



Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale
3003 Berna

Anticipata per email:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Procedura di consultazione concernente l'avamprogetto di ordinanza sui precursori di sostanze esplodenti

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 28 aprile 2021 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

La consultazione sull'Ordinanza sui precursori di sostanze esplodenti (OPreS) segue la precedente procedura di consultazione della relativa Legge federale sui precursori di sostanze esplodenti (LPre), per la quale il Consiglio di Stato si era espresso con RG no. 940 del 7 marzo 2018. La stessa Legge è stata poi adottata il 25 settembre 2020 dall'Assemblea federale.

In linea generale, ribadiamo diverse perplessità, già segnalate dalla nostra presa di posizione citata in relazione alla LPre. Riportiamo di seguito nuovamente alcuni suggerimenti generali, che potrebbero essere considerati, almeno in parte, a livello di Ordinanza.

Riteniamo i nuovi obblighi e le limitazioni introdotte dalla LPre non sufficientemente efficaci al raggiungimento degli scopi che la stessa si prefigge. Se da un lato le misure di registrazione e autorizzazione d'acquisto migliorerebbero la tracciabilità e il controllo dei precursori, non vengono disciplinati altri aspetti importanti, quali l'accessibilità dei luoghi di vendita o di stoccaggio. Secondo l'art. 17 LPre viene indicato come, a seguito di avvenimenti sospetti quali furti, sparizioni o transazioni sospette, sia possibile procedere con una segnalazione alla fedpol. A nostro giudizio e per rendere più efficace questa misura, soprattutto in caso di furto o sparizione, dovrebbe essere introdotta la necessità di una segnalazione sistematica. Segnalazione da indirizzarsi a fedpol, la quale poi, dopo

le dovute analisi, potrà valutare un eventuale coinvolgimento delle autorità cantonali preposte.

Per quanto riguarda la lista delle sostanze citate all'Allegato 1 OPreS, sarebbe auspicabile limitare in alcuni casi classi di prodotti chimici piuttosto che composti specifici. Per esempio, considerando esclusivamente i sali di sodio e potassio di clorati e perclorati, è possibile che dei malintenzionati facciano ricorso a sali altrettanto problematici con altri tipi di cationi.

Dopo questa esposizione di carattere generale ci preme qui di seguito esprimere alcune considerazioni attinenti ai singoli articoli.

Art. 2 Restrizioni di accesso

L'art. 2 cpv. 4 definisce i negozi specializzati che potranno vendere piccoli quantitativi di determinate sostanze senza che l'utilizzatore privato debba disporre di autorizzazione. Tali negozi sono definiti nelle farmacie e nelle drogherie. Segnaliamo che, al contrario di altri Cantoni svizzeri, in Ticino i prodotti chimici non vengono quasi mai acquistati nelle farmacie o nelle drogherie, ma presso altri negozi specializzati. Chiediamo quindi di inserire un nuovo punto c), indicando come la fedpol possa riconoscere, su richiesta, altri tipi di negozi specializzati.

Art. 12 Informazione nella catena di fornitura

Le diverse possibilità proposte per garantire l'informazione lungo la catena di distribuzione rendono di difficile applicazione questo articolo, così come il suo controllo. Chiediamo venga prescritto in maniera vincolante che l'informazione di cui all'art. 15 LPre sia fornita mediante contrassegno sul prodotto, i cui dettagli grafici dovranno essere definiti dalla fedpol. Di conseguenza, le lettere b) e c) possono essere eliminate. A nostro giudizio, questa soluzione univoca faciliterebbe il compito di tutti gli attori coinvolti.

Art. 18 Accesso delle autorità nei settori armi ed esplosivi

Il fatto di consentire agli uffici cantonali competenti in ambito di armi e esplosivi di poter accedere al sistema d'informazione sui precursori al fine di accertare l'esistenza di eventuali motivi di impedimento è indubbiamente da accogliere positivamente. Questa possibilità costituisce in effetti un fattore aggiuntivo importante per l'autorità al fine di poter procedere con le necessarie verifiche del caso, in modo che essa possa disporre di un quadro ancora più ampio e maggiormente dettagliato circa il richiedente.

Art. 20 Accesso delle autorità competenti per i controlli

Durante le normali attività di verifica ai sensi della legislazione federale sui prodotti chimici presso i rivenditori o gli utilizzatori, è possibile che gli organi cantonali preposti ai sensi della LPChim rilevino la presenza di sostanze o preparati contemplati nell'Allegato 1 OPreS. Sarebbe opportuno che i servizi cantonali per i prodotti chimici possano ricevere informazioni dalla fedpol se, in questi casi, siano presenti o meno le necessarie autorizzazioni ai sensi della OPreS. L'art. 20 andrebbe quindi completato indicando come, su richiesta, le autorità cantonali competenti possano ricevere informazioni sui seguenti aspetti:

RG n. 3781 del 5 agosto 2021

- l'esistenza di un'autorizzazione di acquisto o eccezionale secondo gli art. 6 e 8 OPreS per determinate persone o utilizzatori;
- l'autorizzazione di determinati punti vendita secondo l'art. 14 OPreS di fornire ad utilizzatori privati i precursori regolamentati.

Art. 22 Controlli presso i punti vendita

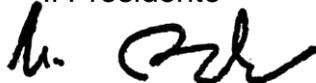
Secondo l'art. 28 cpv. 3 LPre, la competenza di eseguire controlli a campione presso i punti vendita della fedpol, che può pure incaricare i Cantoni. Così come proposto, l'art. 22 OPreS suggerisce invece che i controlli presso i punti vendita siano di competenza dei Cantoni. Richiediamo che l'art. 22 OPreS venga formulato in modo da indicare chiaramente che i servizi cantonali sono competenti solo nella misura in cui la fedpol li incarichi puntualmente, secondo quanto previsto dall'art. 28 cpv. 3 LPre.

Il signor Nicola Solcà (nicola.solca@ti.ch, 091 814 29 06), capo dell'Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo, e il signor Paolo Degani (paolo.degani@polca.ti.ch, 091 814 50 55), capo del Servizio armi, esplosivi e sicurezza privata, rimangono a disposizione in caso di domande.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Comando della Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch);
- Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Polizei fedpol
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Vorläuferstoffverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Vorläuferstoffverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der angestrebten Rechtsgrundlage einverstanden und verzichtet im Übrigen auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Office fédéral de la police
Monsieur Hanspeter Dolder
Domaine état-major PE
Guisanplatz 1A
3003 Berne

COPIE

Lausanne, le 8 juillet 2021

Consultation fédérale / Ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles

Monsieur,

Agissant sur délégation du Conseil d'Etat du Canton de Vaud, je vous communique ci-après les déterminations requises par rapport à la consultation citée.

Remarques générales

La coordination avec la réglementation de l'Union européenne en vigueur, prévue dans l'ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles (OPSE), apparaît effectivement souhaitable.

Ces dispositions précisent notamment certaines synergies entre les autorités cantonales d'exécution dans le domaine de la législation sur les produits chimiques et l'Office fédéral de la police (fedpol). Sur la base des documents de consultation, il n'est toutefois pas possible d'estimer le nombre de contrôles que fedpol entend confier aux autorités cantonales et l'importance de l'effort correspondant. Il convient dès lors de préciser au niveau de cette ordonnance que le contrôle des points de vente selon l'article 28 de la loi fédérale sur les précurseurs de substances explosibles (LPSE) est en principe du ressort de fedpol et que les cantons ne peuvent être impliqués qu'au cas par cas.

En effet, le Canton de Vaud, en particulier le Pharmacien cantonal, pourrait être impliqué dans un certain nombre d'inspections supplémentaires, avec pour conséquence une augmentation de la charge administrative et des contrôles supplémentaires qui ne sont pas absorbables avec la force actuelle de travail.

En outre, la nouvelle ordonnance prévoit aussi des charges administratives supplémentaires pour les pharmacies publiques ainsi que pour les drogueries.

Remarques par articles

Ad art. 12 : l'information prévue à l'art. 15 LPSE devrait impérativement figurer sur l'étiquette.

Ad art. 18 al. 1, litt c : il importe que les autorités cantonales d'application aient accès à la banque de données en question.

Ad art. 20 : il est important que les autorités cantonales puissent obtenir, si nécessaire et sans complications, des informations sur les autorisations délivrées au sens des art. 6 ou 14 dans le cadre leurs activités de surveillance du marché selon la loi sur les produits chimiques (LChim).

Ad art. 22 : afin de clarifier les compétences, il convient d'adapter le contenu de l'art. 22 par exemple selon la proposition suivante :

"Les autorités cantonales suivantes sont responsables des contrôles effectués sur mandat de fedpol dans les points de vente ..."

Ceci permettrait de clarifier le fait que fedpol est bien responsable des contrôles aux points de vente selon l'art. 28, al. 3 LPSE.

Je vous prie de croire, Monsieur, en ma parfaite considération.

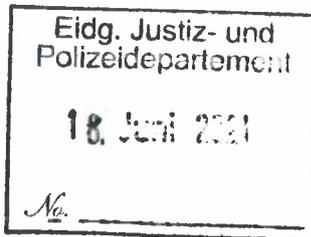
La cheffe du Département



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Copies :

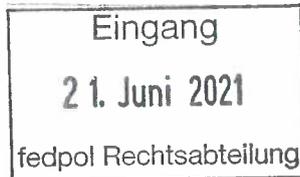
- Mme Mélissa Lenarth, Direction générale de l'environnement
- Dr Valérie Butty Volper, Direction générale de la santé
- **M. Vincent Delay, Police cantonale vaudoise**



2021.02674

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA



Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne



Notre réf. 60-lp
Votre réf. /

Date **16 JUIN 2021**

Consultation - Ordonnance sur les précurseurs de substances explosives

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais fait suite à votre correspondance du 28 avril 2021 et vous remercie de l'avoir associé à la consultation précitée.

Dans ce cadre, nous tenons en particulier à saluer tant les dispositions d'exécution définissant les restrictions d'accès en fonction des substances que celles concernant les aspects de procédure, d'émoluments et autre traitement des données.

Pour le surplus, ce projet d'ordonnance n'appelle pas de remarques particulières et peut être soutenu.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Frédéric Favre



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à M. Christian Varone, Commandant de la police cantonale



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 27
albert.rueetschi@zg.ch
Zug, 16. August 2021 rub
SD SDS 7.11 / 287

**Vorläuferstoffverordnung
Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben genannten Vorlage eine Vernehmlassung bis 18. August 2021 einzureichen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der Einreichung einer Vernehmlassungsantwort beauftragt.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind und keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge stellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch; als Word- und PDF-Version)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Gebäudeversicherung Zug (infogvzg@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung im Internet)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

7. Juli 2021 (RRB Nr. 751/2021)

**Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 28. April 2021 eröffneten Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, E-VVSG) sowie zu Änderungen in weiteren Verordnungen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wie schon in der Stellungnahme zum Vorläuferstoffgesetz festgehalten, begrüssen wir die Regelung des Umgangs mit Vorläuferstoffen, da dies eine wichtige Massnahme in der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus darstellt. Der E-VVSG enthält insgesamt sachgerechte und in der Praxis umsetzbare Regelungen. Zu einzelnen Bestimmungen regen wir folgende Anpassungen an:

Art. 18 und 19 E-VVSG, Zugriff auf das Informationssystem

In den Art. 17 ff. E-VVSG werden die Behörden, denen die Befugnis zustehen soll, auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zuzugreifen, abschliessend genannt. Dabei wurde ausser Acht gelassen, dass auch forensische Fachstellen in bestimmten Bereichen für ihre Aufgabenerfüllung auf einen entsprechenden Zugriff angewiesen sein können. Im Besonderen gilt dies für das Forensische Institut Zürich (FOR), das – als führendes Kompetenzzentrum der Schweiz für kriminalwissenschaftliche und unfalltechnische Dienstleistungen – zahlreiche Aufgaben im Auftrag von nationalen und internationalen Partnerorganisationen wahrnimmt. In diesem Zusammenhang seien insbesondere die Einsätze des FOR bei Entschärfungen und Spurensicherungen erwähnt, die sich auf eine Leistungsvereinbarung mit der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten bzw. auf einen Vertrag mit den Strafverfolgungsbehörden des Bundes stützen. Die spezialisierten Mitarbeitenden des FOR sind deshalb zu ermächtigen, für bestimmte Zwecke auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen zu können. Im Übrigen könnten diese sich regelmässig auch nicht auf Art. 19 E-VVSG berufen, der den kantonalen Polizeikorps in gewissem Umfang einen

Zugriff auf die Datenbank einräumt. Das FOR wird nämlich per 1. Januar 2022 aus der kantonalen bzw. städtischen Verwaltung herausgelöst und in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich übergeführt. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, Art. 18f. E-VVSG sowie die Janus-Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Anhang 1 Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen und Zugangsstufen

Die getroffene Auswahl an Chemikalien deckt nicht die ganze Bandbreite von kritischen Vorläuferstoffen ab, da einige von ihnen ohne Weiteres substituiert werden können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf entsprechende Salze wie Ammoniumperchlorat oder Kaliumnitrat. Zudem sind Metalle und andere Elemente in Pulverform oder als Granulate, mit denen sich energetische Materialien herstellen lassen (z. B. Mischung aus Magnesium und Schwefel), in der Aufzählung nicht aufgeführt. Der Katalog sollte deshalb unter diesen Aspekten nochmals überprüft und ausgeweitet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern
Per Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 16. August 2021

SP-Stellungnahme zur Vorläuferstoffverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzlich unterstützt die SP Schweiz die vorliegende Verordnung genauso wie sie im letzten Herbst 2020 bereits das Vorläuferstoffgesetz (VSG) unterstützt hat. Die SP Schweiz empfiehlt solche Massnahmen zur Bekämpfung resp. Verhinderung von Terrorismus, wenn diese tatsächlich zu einem objektiven Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung führen und zugleich sichergestellt ist, dass die privaten Verwender:innen von Vorläuferstoffen durch die neuen, verschärften Regelungen nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Die vorgesehenen Zugangsbeschränkungen lassen genügend Spielraum für Ausnahmen zu. Auch der Fachhandel wird ausreichend einbezogen. Die differenzierten Reglementierungen erfordern einen administrativen und finanziellen Mehraufwand für Bund und Kantone. Die SP Schweiz unterstützt in besonderem Masse die weitgehende Angleichung von VSG und VVSG an die Vorschriften der EU mit dem Ziel, die Schweiz für Terrorismus und Kriminalität als Bezugsquelle und Handelsplatz von mindestens 110 Produkten unattraktiv zu machen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachsekretär

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 18. August 2021

Vorläuferstoffverordnung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP hat bereits das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (19.067) abgelehnt. Die ausführende Verordnung über diese Vorläuferstoffe hat zwar das unterstützenswerte Ziel die missbräuchliche Verwendung von Stoffen zu verhindern, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen eingesetzt werden könnten. Die SVP lehnt die Verordnung jedoch wegen der Bevormundungsstrategie des Bundes gegenüber Privaten sowie der kategorischen Übernahme von EU-Recht ab. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Gefahren von terroristischen Übergriffen nicht von Schweizer Bürgern ausgehen, welche Vorläuferstoffe gesetzeskonform im Handel erwerben, sondern von der illegalen Immigration und der Aufnahme von radikalisierten «Flüchtlingen».

Die SVP empfindet die Einschränkungen bezüglich des Zugangs von Privatpersonen zu Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe als problematisch. Die Hauptgefahr von Missbräuchen der Vorläuferstoffe geht nicht von den Bürgern dieses Landes aus, welche in der Regel gesetzeskonform Waren oder potenzielle Vorläuferstoffe kaufen, sondern von gewaltbereiten Gruppierungen aus anderen Kulturkreisen. Anstatt die Gefahr von terroristischen Übergriffen jedoch mit einer restriktiven Immigrations- und Flüchtlingspolitik entgegenzuwirken, wird im Kontext der aktuellen Afghanistankrise gefordert, tausenden potenziell radikalisierten Afghanen die Schweiz als neue Heimat aufzudrängen.

Gleichzeitig gilt es die kategorische Übernahme von EU-Recht, welche mit der Verordnung mitgetragen wird, kritisch einzuordnen, insbesondere wenn Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen bezüglich der Ausführung der Verordnung generiert werden. Gleichzeitig würden Kosten für den Bund in Millionenhöhe generiert, um die Ausführung der Verordnung zu überwachen. Diese würden den Steuerzahlern auferlegt.

Aus all diesen Gründen unterstützt die SVP die in der Verordnung beschriebenen Zugangsbeschränkungen für bestimmte Stoffe und Konzentrationen nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Per Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 10. August 2021

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir haben unsere Fachsektion, die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD, für die inhaltliche Prüfung des Berichtes beigezogen. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgenden Einschätzungen zukommen:

Zu Art. 18 / Art. 19 / Anhang 2 Entwurf Vorläuferstoffverordnung (E-VVSG):

In diesen beiden Bestimmungen sind einerseits die Behörden aufgeführt, die Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem haben; die Aufzählung ist abschliessend. Andererseits ist in der Bestimmung auch der erlaubte Zugriffszweck erwähnt.

Nicht erfasst von der Bestimmung sind forensische Fachstellen, die bei ihren Einsätzen mit Vorläuferstoffen in Kontakt kommen. Allen voran gilt dies für das Forensische Institut Zürich (FOR). Aufgrund seiner umfangreichen Dienstleistungspalette ist das FOR das führende Kompetenzzentrum der Schweiz für kriminalwissenschaftliche und unfalltechnische Dienstleistungen. Es nimmt Zentralstellenaufgaben für nationale und internationale Partnerorganisationen wahr.

Dies gilt vorweg für Entschärfer- und Spurensicherungseinsätze, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und einem Vertrag zwischen dem FOR und den Strafverfolgungsbehörden des Bundes geleistet werden.

Ohne den Zugriff auf diese Datenbank wäre die Auftragserfüllung in diesem Bereich erschwert. Dies gilt umso mehr, als dass die zugriffsberechtigten kantonalen Fachstellen im Bereich Waffen und Sprengstoffe keine vertieften Kenntnisse über Vorläuferstoffe von Explosivstoffen und ihre Gefährlichkeit haben, womit sie die polizeilichen Kräfte – etwa bei Hausdurchsuchungen mit entsprechenden Funden – nicht beraten könnten. Die Zentralstelle Explosivstoffe des Bundes hat zudem keinen Bereitschaftsdienst, womit diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten auch nicht zur Verfügung stünde. Kommt hinzu, dass diese Behörde auch nicht an den Ereignisort ausrückt.



Stellt das FOR zurzeit noch eine Organisation von Stadt- und Kantonspolizei Zürich dar, so wird es ab 1. Januar 2022 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich sein. Damit wird das FOR mit dem Begriff kantonales Polizeikorps nicht mehr erfasst. Nach der vorgesehenen Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (POG, 551.1) wird das FOR im neuen Artikel 3a POG unter der Marginalie Forensisches Institut Zürich als kantonale Polizeibehörde genannt.

In den Anhängen 1 (S. 22) und 2 (S. 29) werden nur die kantonalen Polizeikorps erwähnt.

Art. 18 und 19 E-VVSG sowie die Anhänge 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

zu Art. 24 E-VVSG:

Während mit Art. 24 Abs. 1 und 2 E-VVSG die Erhebung von Gebühren aufgrund von Kontrollen des Bundes und der Kantone erfasst werden, fehlt die Erwähnung der Kantone bei der Gebührenerhebung in Bezug auf Lagerung und Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen. Diese Chemikalien müssen fachgerecht gelagert (teilweise handelt es sich um Gefahrenstoffe) und fachgerecht (mehrheitlich als Sonderabfälle und Explosivstoffe) entsorgt werden.

Art. 24 Abs. 2 E-VVSG ist entsprechend zu ergänzen.

Anhang 1:

Die Auswahl der Chemikalien im Anhang 1 deckt eine gewisse Bandbreite von kritischen Vorläuferstoffen ab. Nun lassen sich aber einige Chemikalien substituieren. Dies gilt etwa für Salze entsprechender Stoffe wie etwa Ammoniumperchlorat oder Kaliumnitrat. Auch sind Metalle und andere Elemente in Pulverform oder als Granulate in der Aufzählung nicht aufgeführt, mit denen energetische Materialien hergestellt werden könnten. Dies gilt etwa für eine Mischung aus Magnesium und Schwefel.

Anhang 1 ist diesbezüglich zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

**Konferenz der Städtischen Sicherheits-
direktorinnen und -direktoren**
Co-Präsident

Martin Merki
Sozial- und Sicherheitsdirektion Luzern

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Vorläuferstoffverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
Kontaktperson: Samuel Dietrich
Datum: 18.08.2021

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Vorläuferstoffverordnung.
Die Möglichkeit der raschen Anpassung der Liste der Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen hilft den Veränderungen in der beruflichen Praxis gerecht zu werden. Diese Anpassung sollte stets in Rücksprache mit den betroffenen Verbänden erfolgen. Dies wird zwar in den Erläuterungen erwähnt, sollte jedoch auch explizit in der Verordnung festgehalten werden.
Die Verwaltungsverfahren für Verdachtsmeldungen sollte in der Praxis so einfach wie möglich ausgestaltet werden und mit wenig Aufwand seitens der Verkaufsstellen betrieben werden.

Die geplanten Änderungen zeigen auf, dass die Apotheken, Drogerien und weiteren Fachmärkte als vertrauenswürdige Partner anerkannt werden und dass die Fachpersonen professionell und nicht rein gewinnorientiert handeln. Zudem wird ebenfalls aufgezeigt, dass beratende Funktionen für eine korrekte Verwendung von chemischen Stoffen notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Samuel Dietrich

Von: [Verband](#)
An: [_FEDPOL-KD-Rechtsabteilung](#)
Betreff: AW: Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles: ouverture de la procédure de consultation
Datum: Montag, 3. Mai 2021 13:50:29
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage von economiesuisse behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch <kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch>

Gesendet: Donnerstag, 29. April 2021 18:35

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@kkjpd.ch; office@gdkcds.ch; info@kkpks.ch; info@gstsvs.ch; info@vzfs.ch; info@kosumentenschutz.ch; info@konsum.ch; info@igdetailhandel.ch; sekretariat@swiss-retail.ch; info@scienceindustries.ch; INFO@HANDEL-SCHWEIZ.COM; info@jardinsuisse.ch; praesident@feuerwerk-skf.ch; info@sprengverband.ch

Cc: andreas.meier@fedpol.admin.ch; Hanspeter.Dolder@fedpol.admin.ch

Betreff: Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens / Ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles: ouverture de la procédure de consultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über

Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung) durchzuführen.
Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 18. August 2021.

Im Anhang stellen wir Ihnen das Orientierungsschreiben zu.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Polizei fedpol

Madame, Monsieur,

Le 28 avril 2021, le Conseil fédéral a chargé le DFJP de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le projet d'ordonnance sur les précurseurs de substances explosibles. Le délai imparti à la consultation court jusqu'au 18 août 2021.

Veuillez trouver en pièce jointe la lettre d'information.

Cordiales salutations
Office fédéral de la police fedpol

Gentili Signore e Signori,

Il 28 aprile 2021 il Consiglio federale ha incaricato il DFJP di svolgere una procedura di consultazione relativa all'ordinanza sui precursori di sostanze esplodenti presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello nazionali dell'economia e le cerchie interessate. La consultazione si concluderà il 18 agosto 2021.

In allegato vi spediamo la lettera d'informazione.

Cordiali saluti
Ufficio federale di polizia fedpol

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Zürich, 27. Juli 2021

Vernehmlassung Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf der Verordnung über **Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)**, zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 28.04.2021 eingeladen haben.

scienceindustries fordert, dass die **Schweizerische Gesetzgebung nicht automatisch die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts übernimmt oder nachvollzieht**. Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung der entsprechenden Gesetzesvorlage (VSG) gesagt, beurteilt scienceindustries eine Harmonisierung mit EU-Regulierungen zum Selbstzweck als kritisch. Die neu einzuführenden Massnahmen sind strikte auf die "Business-to-Private"-Geschäftsbeziehungen zu beschränken. **Eine spätere Ausweitung des Geltungsbereiches auf "Business-to-Business"-Aktivitäten mit weitreichenden neuen Verpflichtungen für Unternehmen, wie dies kürzlich in der EU umgesetzt wurde, wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.**

Allfällige Anpassungen des Anhang I müssen unbedingt mit den relevanten Wirtschaftsvertretern konsultiert werden.

Bemerkungen zu den Artikeln

1. Abschnitt: Zugangsbeschränkungen für private Verwenderinnen

Art. 1 Begriff der privaten Verwenderin
(Art. 2 Bst. c VSG)

Im Sinn von Artikel 2 Buchstabe c VSG bedeuten:

a. Verwendung zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken: Verwendung eines Vorläuferstoffs im Unterricht oder in der Forschung an Bildungsinstitutionen wie Schulen, Hochschulen oder Universitäten;

b. Verwendung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit: Verwendung eines Vorläuferstoffs durch eine gemeinnützige Institution zur Ausübung eines Gewerbes.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 2 Zugangsbeschränkungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG)

1 Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen sind in Anhang 1 festgelegt.

2 Für jeden Vorläuferstoff in Anhang 1 wird festgelegt, bei welchen Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c VSG gilt:

- a. freier Zugang;
- b. bewilligungspflichtiger Zugang;
- c. verbotener Zugang.

3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt fest, welche Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen bis zu welcher Höchstmenge und bis zu welcher Konzentration ohne Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung im Fachhandel erworben werden dürfen (Art. 3 Abs. 2 Bst. d VSG). Es hört vorgängig die Organisationen des Fachhandels an.

4 Zum Fachhandel zählen:

- a. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken nach Artikel 4 Buchstaben i und j des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2002;
- b. kantonal bewilligte Drogerien, die die von einer eidgenössisch diplomierten Drogistin oder einem eidgenössisch diplomierten Drogisten geführt werden.

Antrag:

Art. 2 Abs. 4 muss mit Buchstabe c ergänzt werden:

- c. alle anderen Anbieter von Produkten gemäss Anhang I an private Verwenderinnen.

Begründung:

Die Beschränkung auf Apotheken, Spitalapotheken und Drogerien zur Definition des Fachhandels ist unzureichend. scienceindustries erachtet es als notwendig, ebenfalls Baumärkte, Gartencenter, Landi und den Chemikalienhandel in die Anhörung mit einzubeziehen. Gerade der Chemikalienhandel, zu welchem auch Mitgliedunternehmen von scienceindustries zählen, unterhalten nicht nur B2B-Beziehungen sondern auch B2P-Geschäftsbeziehungen (u.a. im Bereich der Reinigung von Swimmingpools). Diese sind in jedem Fall anzuhören bei geplanten Anpassungen des Anhang I.

Art. 3 Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen
(Art. 3 Abs. 3 und 4 VSG)

1 Als Gegenstände nach Artikel 3 Absatz 3 erster Satz VSG gelten Erzeugnisse im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 20153 (ChemV).

2 Nach Artikel 3 Absatz 4 VSG von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind:

- a. Human- und Tierarzneimittel der Abgabekategorien A, B und D nach den Artikeln 41–43 der Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018⁴ (VAM);
- b. pyrotechnische Gegenstände;
- c. Zündhölzer;
- d. Zündplättchen für Spielzeug.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

2. Abschnitt: Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen

Art. 4 Elektronische Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung
(Art. 6 Abs. 2 VSG)

Die Gesuche um Erwerbsbewilligung können im Online-Portal von fedpol (Art. 13) eingereicht werden.

Antrag: Art. 4 ist wie folgt anzupassen.

Die Gesuche um Erwerbsbewilligung können **entweder** im Online-Portal von fedpol (Art. 13) **oder auf dem Postweg** eingereicht werden.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht soll auch die Möglichkeit bestehen, ein Gesuch auf dem Postweg einzureichen. Eine Pflicht zur elektronischen Einreichung soll vorerst aber nicht eingeführt werden.

Art. 5 Angaben im Gesuch um Erwerbsbewilligung
(Art. 6 Abs. 3 und Art. 26 VSG)

1 Bei der Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller fedpol die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 VSG machen und ihre oder seine AHV-Nummer angeben.

2 Zu den Personalien nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a VSG gehören:

- a. die vollständigen Vor- und Nachnamen;
- b. das Geburtsdatum;
- c. der Geburtsort;
- d. bei Schweizerinnen und Schweizern der Heimatort oder die Heimatorte und bei Ausländerinnen und Ausländern die Staatsangehörigkeit;
- e. die vollständige Wohnsitzadresse;
- f. die Zustelladresse, sofern sie von der Wohnsitzadresse abweicht.

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

1 Bei der Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller fedpol die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 VSG machen. ~~und ihre oder seine AHV-Nummer angeben.~~

Zudem muss Art 5 mit einem neuen Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt werden:

3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Angaben zum Vorläuferstoff machen.

4 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Angaben zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffes machen.

Begründung:

Art. 5 Ziffer 1: Art.6 Abs. 3 VSG beschreibt, welche Angaben das Gesuch umfassen muss, i.e.

a. Personalien der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;

b. Angaben zum Vorläuferstoff;

c. Angaben zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs.

Die AHV-Nummer wird im VSG nicht explizit aufgeführt.

Art. 5 Ziffer 3 und 4: Ohne Angaben zum Vorläuferstoff und dessen Verwendung fehlt aus Sicht von scienceindustries eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Gesuches um Erwerbsbewilligung.

Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung
(Art. 8 VSG)

1 Fedpol teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit:

a. die Angaben zu den Vorläuferstoffen, für welche die Erwerbsbewilligung gilt;

b. die Gültigkeitsdauer der Bewilligung;

c. die Bewilligungsnummer

2 Die Erwerbsbewilligung ist drei Jahre gültig. Ausnahmsweise kann sie für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

3 Ist das Gesuch elektronisch eingereicht worden, so erfolgt auch die Mitteilung nach Absatz 1 elektronisch.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Frage: Welche Kriterien werden für die Definition von Ausnahmefällen angewendet, die zu einer verkürzten Gültigkeit der Erwerbsbewilligung führen?

Art. 7 Überprüfung der Erwerbsbewilligung
(Art. 9 Abs. 1 VSG)

1 Fedpol überprüft die Erwerbsbewilligung jedes Mal, wenn unter der betreffenden Bewilligungsnummer die Abgabe, die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Vorläuferstoffs im Informationssystem nach Artikel 21 VSG erfasst wird, spätestens aber sechs Monate nach der Erteilung oder der letzten Überprüfung der Bewilligung.

Antrag:

Art. 7 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

1 Fedpol überprüft die Erwerbsbewilligung jedes Mal, wenn unter der betreffenden Bewilligungsnummer die Abgabe, die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Vorläuferstoffs im Informationssystem nach Artikel 21 VSG erfasst wird, spätestens aber ~~sechs~~ **zwölf** Monate nach der Erteilung oder der letzten Überprüfung der Bewilligung.

Begründung:

scienceindustries beurteilt die jährliche Überprüfung als genügend, in Anbetracht der Tatsache, dass die Erwerbsbewilligung 3 Jahre gültig ist und eine Überprüfung bei jeder Transaktion unter der betreffenden Bewilligungsnummer bereits durchgeführt wird.

Art. 8 Ausnahmbewilligung
(Art. 10 VSG)

1 Ist eine private Verwenderin für einen bestimmten Verwendungszweck auf einen Vorläuferstoff nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c VSG angewiesen und sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 VSG erfüllt, so erteilt fedpol eine Ausnahmbewilligung.

2 Die private Verwenderin muss den angegebenen Verwendungszweck des Vorläuferstoffs belegen.

2 Fedpol erteilt die Ausnahmbewilligung grundsätzlich für drei Jahre. Es kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

4 Im Übrigen sind die Artikel 4–8 anwendbar.

Antrag:

Art. 8 Abs. 2 muss wie folgt angepasst werden:

2 Die private Verwenderin muss den angegebenen Verwendungszweck des Vorläuferstoffs ~~belegen~~. **darlegen**.

Bei Art. 8 Abs. "3" muss die Nummerierung des Abs. korrigiert werden:

~~2~~ **3** Fedpol erteilt die Ausnahmbewilligung grundsätzlich für drei Jahre. Es kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

Art. 8 Abs.4 muss wie folgt angepasst werden:

4 Im Übrigen sind die Artikel 4–~~8~~ **7** anwendbar

Begründung:

Art. 8 Abs. 2: Gemäss unserem Verständnis bedeutet "belegen" "beweisen". Da stellt sich sofort die Frage nach der Art des vorzulegenden Beweises. Wie soll ein angegebener Verwendungszweck bewiesen werden? Um einen Beweis vorlegen zu können, müsste man in der Verordnung allenfalls definieren, welche

Beweismittel allenfalls akzeptiert werden könnten. Wir sprechen uns daher für eine neue Formulierung aus, die den angegebenen Verwendungszweck darlegt. Damit kann eine Plausibilisierung des Verwendungszweckes durch die fedpol ebenfalls durchgeführt werden.

Art. 8 Abs. 3: Korrektur der falschen Nummerierung; was sind die angewandten Kriterien für eine kürzere Gültigkeitsdauer?

Art. 8 Abs. 4: Aus unserer Sicht handelt es sich hier um einen Zirkelbezug auf Art. 8, der keinen Sinn macht.

3. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr durch private Verwenderinnen

(Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG)

Art. 9

1 Die Erfassung der Angaben nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstabe b und 12 Absatz 1 Buchstabe b VSG vor der Einfuhr beziehungsweise vor der Ausfuhr muss über das Online-Portal von fedpol erfolgen.

2 Zu den Angaben zur Einfuhr nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 VSG gehören:

- a. die Angabe, ob die Einfuhr im Reiseverkehr oder auf dem Bestellweg erfolgt;
- b. bei einer Einfuhr im Reiseverkehr: das Datum der Einfuhr;
- c. bei einer Einfuhr auf dem Bestellweg: das Datum der Bestellung und der Herkunftsstaat.

3 Zu den Angaben zur Ausfuhr nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 VSG gehört das Datum der Ausfuhr.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

4. Abschnitt: Bereitstellung auf dem Markt

Art. 10 Pflichten bei der Abgabe an private Verwenderinnen

(Art. 14 VSG)

1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abgibt, muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Informationssystem nach Artikel 21 VSG (Vorläuferstoff-Informationssystem) beantragen (Art. 14).

2 Die Identitätsüberprüfung bei der Abgabe eines Vorläuferstoffs nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG muss anhand eines amtlichen Ausweises erfolgen.

3 Verkaufsstellen, welche Online-Bestellungen entgegennehmen, können die Identität der privaten Verwenderin mit anderen gleichwertigen Methoden überprüfen.

4 Wer einen Vorläuferstoff gestützt auf Artikel 2 Absätze 3 und 4 ohne Bewilligung abgibt, muss die Identität der privaten Verwenderin nicht überprüfen und die Abgabe nicht erfassen. Er oder sie muss die private Verwenderin darüber informieren, dass diese den Vorläuferstoff nicht an andere private Verwenderinnen weitergeben darf (Art. 5 VSG) und eine allfällige Ausfuhr vorgängig erfassen muss (Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG).

Antrag: Artikel 10 muss wie folgt ergänzt werden:

5 Andere gleichwertige Methoden müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a.
- b.
- c.
- d. usw.

Begründung:

Aus Sicht von scienceindustries ist in der Verordnung nicht definiert, welche andere gleichwertige Methoden zur Überprüfung der Identität der privaten Verwenderin verwendet können. Dementsprechend sprechen wir uns für eine explizite Auflistung solcher in der Verordnung aus. Dies führt zu einer verbesserten Rechtssicherheit für die Verkaufsstellen.

Art. 11 Angaben bei der Erfassung im Vorläuferstoff-Informationssystem
(Art. 14 VSG)

1 Zu den Angaben zum Vorläuferstoff nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c VSG gehören:

- a. die Art des Vorläuferstoffs;
- b. dessen Konzentration;
- c. die abgegebene Menge.

2 Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann die Bezeichnung des Produkts, mit dem der Vorläuferstoff abgegeben wird, erfasst werden.

3 Zu den Angaben zur Abgabe nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d VSG gehört der Zeitpunkt der Abgabe.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 12 Information in der Lieferkette
(Art. 15 VSG)

Der Hinweis nach Artikel 15 VSG kann namentlich erfolgen:

- a. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber;
- b. im Sicherheitsdatenblatt nach den Artikeln 18–23 ChemV; oder
- c. in einem anderen Begleitdokument.

Antrag: Art. 12 muss wie folgt ergänzt werden:

Für Stoffe, deren Zugang für private Verwenderinnen gemäss Anhang I beschränkt oder verboten sind, ~~kann~~ muss der Hinweis nach Artikel 15 VSG namentlich erfolgen:....

- a. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber; oder
- c. in einem anderen Begleitdokument, wie z.B. Rechnung, Quittung, Lieferschein oder

Begründung:

Wir erachten es für die Umsetzung der Verordnung für die Beteiligten als einfacher, wenn auch auf Verordnungsstufe explizit erwähnt wird, für welche Stoffe ein solcher Hinweis zu erfolgen hat.

Gemäss Art. 15 VSG gilt:

Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c auf dem Markt bereitstellt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer auf die Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen.

Art. 12 benutzt eine "kann"-Formulierung. Diese kann zu einer Fehlinterpretation der Pflicht zur Information der Verwenderin führen. Mit der Änderung dieser Formulierung in eine "muss"-Formulierung wird die Gefahr einer Fehlinterpretation reduziert.

Wir möchten anregen, dass in der Verordnung das "andere Begleitdokument" mit Beispielen veranschaulicht wird respektive welche "anderen Begleitdokumente" von fedpol akzeptiert werden.

5. Abschnitt: Elektronischer Verkehr mit fedpol**Art. 13** Private Verwenderinnen

1 Für den Zugang zum Online-Portal von fedpol (Art. 4 und 9) müssen die privaten Verwenderinnen über ein persönliches Benutzerkonto verfügen.

2 Für die Eröffnung des persönlichen Benutzerkontos kann fedpol folgende Angaben verlangen:

- a. die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a VSG;
- b. eine persönliche E-Mail-Adresse;
- c. eine persönliche Telefonnummer mit SMS-Empfang.

3 Fedpol darf die persönliche E-Mail-Adresse und die persönliche Telefonnummer nur zur Verwaltung des Benutzerkontos verwenden. Die private Verwenderin kann fedpol berechtigen, sie auch zur Kontaktaufnahme zu verwenden.

Antrag: Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verwenderinnen muss fedpol sicherstellen, dass die Eröffnung eines persönlichen Benutzerkontos auch mittels postalischer Einreichung ermöglicht wird und dazu eine e-mail-Adresse oder eine Handynummer nicht nötig sind.

Begründung:

Gerade ältere Verwenderinnen verfügen nicht zwingenderweise über eine e-mail-Adresse oder ein Handy, können aber durchaus einen Bedarf an den entsprechenden Stoffen aufweisen.

Art. 14 Verkaufsstellen

Wer bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem beantragt, um Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abzugeben, muss die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind.

Antrag: Art. 14 muss präzisiert werden und wie folgt angepasst werden.

1 Als Verkaufsstelle gilt, wer Vorläuferstoffe nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c VVSG an private Verwenderinnen abgibt.

2 Um Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abzugeben muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem nach Artikel 10 Absatz 1 beantragen und die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind.

Begründung:

Die Anpassung verbessert das Verständnis.

6. Abschnitt: Datenbearbeitung und Informationssystem

Art. 15 Automatische Zugriffe auf Informationssysteme
(Art. 18 Abs. 1 VSG)

Fedpol kann vorsehen, dass die elektronische Abfrage der Informationssysteme nach Artikel 18 Absatz 1 VSG, sofern die Voraussetzungen für die Abfrage erfüllt sind, automatisch ausgelöst wird.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 16 Inhalt des Vorläuferstoff-Informationssystems
(Art. 22 VSG)

1 Die Personalien der Personen, welche Verdachtsmeldungen erstatten, werden nicht ins Vorläuferstoff-Informationssystem aufgenommen.

2 Die aus der Informationsbeschaffung nach den Artikeln 18, 19 und 29 VSG abgeleiteten Erkenntnisse können ins Vorläuferstoff-Informationssystem aufgenommen werden, wenn:

a. eine Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG verweigert oder entzogen wird; oder

b. eine Verdachtsmeldung eingegangen ist.

3 Zu den Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG gehören:

a. die Strafurteile und -entscheide, die fedpol gestützt auf Artikel 20 VSG mitgeteilt werden oder die es im Verwaltungsstrafverfahren nach den Artikeln 31–37 VSG erlässt, in nicht anonymisierter Form;

b. weitere Informationen über Ereignisse mit Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen in anonymisierter Form.

4 Die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe b müssen nicht anonymisiert werden, wenn gegen die betroffene Person zum gleichen Ereignis ein Strafurteil oder -entscheid nach Absatz 3 Buchstabe a vorliegt.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 17 Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem

Zugriff auf die Daten des Vorläuferstoff-Informationssystems haben allein die Stellen von fedpol, welche für die Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen, die Überprüfung dieser Bewilligungen und die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen zuständig sind. Vorbehalten bleiben die Zugriffe und Meldungen nach den Artikeln 24 und 25 VSG.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 18 Zugriff der Behörden in den Bereichen Waffen und Sprengstoffe
(Art. 24 Abs. 1 Bst. a VSG)

1 Folgende Stellen können zur Erfüllung folgender Aufgaben im Abrufverfahren auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen:

- a. den kantonalen Behörden, die für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen und anderen Bewilligungen nach dem Waffengesetz vom 20. Juni 19975 (WG) und der Waffenverordnung vom 2. Juli 20086 (WV) zuständig sind, zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung dieser Bewilligungen;
- b. der Zentralstelle nach Artikel 31c WG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG und der WV;
- c. den kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 42 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 19777 (SprstG) zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Erwerbsscheinen (Art. 12 SprstG) und Ausweisen (Art. 14 SprstG);
- d. der Zentralstelle nach Artikel 33 Absatz 1 SprstG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Herstellungs- und Einfuhrbewilligungen nach dem SprstG.

2 Der Zugriff nach Absatz 1 kann folgende Informationen umfassen:

- a. die Personalien von Personen, denen wegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG eine Erwerbs- oder eine Ausnahmbewilligung verweigert oder entzogen worden ist oder gegenüber denen aufgrund verdächtiger Vorkommnisse Massnahmen ergriffen worden sind;
- b. die Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 19 Zugriff der eidgenössischen Zollverwaltung und der Polizei
(Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 VSG)

1 Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die Bundeskriminalpolizei und die kantonalen Polizeikörper können zur Überprüfung, ob einer Person eine Erwerbs oder Ausnahmbewilligung erteilt worden ist und die Abgabe oder die Ein- oder Ausfuhr eines Vorläuferstoffs korrekt erfasst worden ist, im Abrufverfahren auf die Informationen nach Artikel 22 Buchstabe a VSG und auf die Informationen über erteilte Bewilligungen zugreifen.

2 Die EZV kann im Abrufverfahren auf die Personalien von Personen nach Artikel 24 Absatz 2 VSG zugreifen.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 20 Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden
(Art. 24 Abs. 1 Bst. c VSG)

Die kantonalen Behörden, die für die Durchführung von stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen zuständig sind (Art. 14), können im Abrufverfahren auf die Daten zugreifen, welche die Verkaufsstellen bei der Abgabe von Vorläuferstoffen erfasst haben.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Präzisierung in Artikel 14 kann der Artikel so übernommen werden.

Art. 21 Löschung der Informationen
(Art. 27 VSG)

Die im Vorläuferstoff-Informationssystem enthaltenen Informationen werden wie folgt gelöscht:

a. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe a VSG: nach fünf Jahren;

b. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe b VSG:

1. falls die Bewilligung erteilt worden ist: **15 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung**;

2. falls die Bewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG verweigert oder entzogen worden ist: **30 Jahre nach der Verweigerung oder dem Entzug**;

3. falls die Bewilligung aus einem anderen Grund verweigert oder entzogen worden ist: **15 Jahre nach der Verweigerung oder dem Entzug**;

c. Informationen nach Artikel 22 Buchstaben c und d VSG:

1. bei Verdachtsmeldungen, die zu keinen Massnahmen geführt haben: nach **15 Jahren**;

2. bei verdächtigen Vorkommnissen, die zu Massnahmen geführt haben: nach **30 Jahren**;

d. Informationen nach Artikel 22 Buchstaben e VSG: gemäss den Löschrregelungen nach den Buchstaben b und c;

e. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG:

1. Strafurteile und -entscheide, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wird: **nach 30 Jahren**;

2. andere Informationen Artikel 22 Buchstabe f VSG: **nach 15 Jahren**;

f. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe g VSG:

1. Verfügungen, mit denen eine Bewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG entzogen oder verweigert wird: **nach 30 Jahren**;

2. andere Verfügungen: nach **15 Jahren**.

Antrag:

scienceindustries spricht sich klar für eine einheitliche Praxis von 10 Jahren aus.

Begründung:

scienceindustries erachtet eine Harmonisierung mit dem OR als sinnvoll und notwendig. Zudem gelten auch in der KMV und in der GKV Aufbewahrungspflichten von 10 Jahren. Längere Aufbewahrungsfristen bei der fedpol sind für uns nicht nachvollziehbar.

7. Abschnitt: Kontrollen bei den Verkaufsstellen

(Art. 28 Absatz 3 VSG)

Art. 22

1 Sofern der Kanton keine anderen Behörden als zuständig bezeichnet, sind folgende kantonalen Behörden für die Durchführung der stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG zuständig:

- a. die Behörden, die für die Kontrollen der Abgabe und Verwendung von Arzneimitteln nach Artikel 57 Abs. 1 VAM8 zuständig sind;
- b. die Vollzugsbehörden nach Artikel 87 Absatz 1 ChemV.

2 Fedpol hört die zuständigen kantonalen Behörden an, bevor es ihnen Aufträge zur Vornahme von Kontrollen erteilt.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Präzisierung in Artikel 14 kann der Artikel so übernommen werden.

8. Abschnitt: Gebühren

Art. 23 Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen

(Art. 30 Abs. 1 VSG)

1 Fedpol erhebt für den Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen folgende Gebühren:

a. für Erwerbsbewilligungen:

1. wenn das Gesuch elektronisch eingereicht wurde: **30 Franken**;
2. wenn das Gesuch auf dem Postweg eingereicht wurde: **40 Franken**.

b. für Ausnahmewilligungen:

1. wenn das Gesuch elektronisch eingereicht wurde: **60–500 Franken**;
2. wenn das Gesuch auf dem Postweg eingereicht wurde: **70–510 Franken**.

c. für andere Verfügungen: **100–3000 Franken**.

2 Zur Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe c kommen allfällige Auslagen nach Artikel 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20049 (AllgGebV) hinzu.

Antrag: Die Gebühren sind massiv zu senken. Elektronisch und auf dem Postweg eingereichte Gesuche sind gleich zu behandeln. "andere Verfügungen" sind in der Verordnung explizit aufzuführen.

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht richtig festgestellt, kosten die betroffenen Produkte nicht viel und bei hohen Gebühren besteht das Risiko, dass private Verwenderinnen in die Illegalität gedrängt werden. Dies gilt es zu verhindern.

Zudem führt der signifikante Unterschied zwischen Gesuchen, welche auf elektronischem oder Postweg eingereicht wurde, zu einer Ungleichbehandlung der Verwenderinnen.

Der Vergleich mit dem Waffenerwerbsschein hinkt (Preisvergleich Waffe/Vorläuferstoff vs Kosten Gesuch; Frequenz der Beschaffung Waffe/Vorläuferstoff). Ebenso ist für uns die unterschiedliche Gebührenhöhe von Erwerbsbewilligungen und Ausnahmbewilligungen nicht nachvollziehbar.

Art. 24 Weitere Gebühren
(Art. 30 Abs. 2 und 3 VSG)

1 Hat eine stichprobenweise Kontrolle bei einer Verkaufsstelle zu Beanstandungen geführt, so erhebt fedpol für die Durchführung der Kontrolle und für allfällige Nachkontrollen Gebühren von je 200–500 Franken.

2 Die Erhebung von Gebühren für Kontrollen der Kantone, die zu einer Beanstandung geführt haben, richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen folgende Gebühren:

a. bei Kleinmengen: 100 Franken;

b. bei grösseren Mengen: Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten.

4 Erscheint die Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 oder 3 aufgrund der Umstände unangemessen, so kann fedpol die Gebühr reduzieren oder ganz von der Erhebung absehen.

Antrag: Kleinmengen und grössere Mengen sind zu konkretisieren, ansonsten besteht eine Rechtsunsicherheit.

Absatz 3 ist wie folgt anzupassen:

3 Fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen folgende Gebühren:

a. **bei Kleinmengen bis 100 kg:** 100 Franken;

b. **bei grösseren Mengen ab 100 kg:** Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten.

Begründung:

Es gibt keine international gültige Definition, was man unter "Kleinmengen" und "grössere Mengen" zu verstehen hat. Dies führt zu einer arbiträren Beurteilung der in Betracht zu ziehenden Menge und führt so zu einer Rechtsunsicherheit. Dementsprechend muss die Verordnung hierzu eine Klärung liefern.

Art. 25 Festlegung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens

Innerhalb der Gebührenrahmen nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 24 Absatz 1 bestimmt sich die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit. Im Fall von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b darf sie nur so hoch angesetzt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht, den die Ausnahmbewilligung für die Berechtigte oder den Berechtigten hat.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Bemerkungen zu Art. 23 kann der Artikel so übernommen werden.

Art. 26 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der AllgGebV.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

9. Abschnitt: Verwaltungsstrafverfahren

Art. 27 Zuständigkeit zum Erlass von Entscheiden

1 Die Abteilung von fedpol, welche die verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchungen führt, erlässt folgende Entscheide nach den Artikeln 62–66 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR) in eigener Zuständigkeit:

- a. Einstellungsverfügungen;
- b. selbständige Einziehungsbescheide;
- c. Strafbescheide, mit denen eine Busse von höchstens 5000 Franken ausgesprochen wird.

2 Für den Erlass von Strafbescheiden, mit denen eine Busse von mehr als 5000 Franken oder eine Geldstrafe ausgesprochen wird, ist die Direktion von fedpol zuständig.

2 Die Einspracheentscheide nach Artikel 70 VStrR werden wie folgt erlassen:

- a. Einstellungsverfügungen: von jener Organisationseinheit, welche den mit der Einsprache beanstandeten Entscheid erlassen hat;
- b. Straf- und Einziehungsverfügungen: von der Direktion von fedpol.

Antrag: Zweiter Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

~~2~~ **3** Die Einspracheentscheide nach Artikel 70 VStrR werden wie folgt erlassen:

Begründung:

Zwei Absätze 2 in Art. 27

Art. 28 Aussprechen von Verwarnungen

Verwarnungen können in Einstellungsverfügungen ausgesprochen werden, die gestützt auf Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3 oder Artikel 35 Absatz 3 VSG erlassen werden.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 29 Verfahrenskosten

1 Die Höhe der Spruch- und der Schreibgebühren sowie der Barauslagen richtet sich nach der Verordnung vom 25. November 1974 (11) über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

2 Die Barauslagen umfassen auch die Kosten für die Lagerung und die Entsorgung von eingezogenen Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen. Artikel 24 Absätze 3 und 4 ist sinngemäss anwendbar.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 30 Parteientschädigung und Entschädigung amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger

1 Bei der Festsetzung von Parteientschädigungen werden die Kosten der Verteidigung nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren¹² (BStKR) bemessen.

Im Übrigen richtet sich die Höhe der Parteientschädigungen nach der der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

2 Die Höhe der Entschädigungen für amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger richtet sich nach dem BStKR.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Antrag: Es ist eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen (mindestens 2 Jahre)

Begründung:

Für die Vorbereitungsarbeiten (Kennzeichnung der entsprechenden Stoffe, Abverkaufsfristen, Aktualisierung der MSDS) brauchen die Unternehmen eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 2 Jahre).

Anhang 1

(Art. 2 Abs. 1 und 2)

Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen und Zugangsstufen

Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 VSG und die Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c VSG werden wie folgt festgelegt:

Vorläuferstoff	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «freier Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «bewilligungspflichtiger Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «verbotener Zugang» gilt
Wasserstoffperoxid	bis 12 %	> 12 % bis 35 %	> 35 %
Nitromethan	bis 16 %	> 16 %	–
Salpetersäure	bis 3%	> 3 % bis 10 %	> 10 %
Kaliumchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Kaliumperchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Natriumchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Natriumperchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Ammoniumnitrat (3)	bis 45,7 %	–	> 45,7 %

(1) Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf die Massenanteile (w/w).

(2) Sind in einem Gemisch mehrere der aufgeführten Chlorate und Perchlorate enthalten und überschreitet deren Gesamtkonzentration den Grenzwert von 40 %, so gilt ebenfalls die Zugangsstufe «verbotener Zugang».

(3) Bei Ammoniumnitrat entspricht der Grenzwert von 45.7 % einem Stickstoffgehalt von 16 %.

Antrag: Der Anhang I kann so übernommen werden.

Freundliche Grüsse

Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht

Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Biel, 18. August 2021

**Stellungnahme Schweizerischer Drogistenverband (SDV) zur Vernehmlassung:
Vorläuferstoffverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen zur Vorläuferstoffverordnung studiert und danken für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Wir erachten eine verstärkte Reglementierung der Abgabe von Vorläuferstoffen für Explosivstoffe zum Schutz der gesamten Bevölkerung in der Schweiz als wichtig und richtig. Die vorgeschlagenen Regelungen und Anpassungen begrünnen wir und haben nur zu einigen, aus unserer Sicht allerdings wichtigen, Punkten Anmerkungen.

Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 3

Der SDV begrüsst die vorgesehene vorgängige Anhörung von Organisation des Fachhandels (Drogerien und Apotheken) durch das EJPD, im Fall das Änderungen von Zugangsbeschränkungen bei Vorläuferstoffen vorgenommen werden sollen.

Anmerkungen zu Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b

Es erhalten nur Drogerien eine kantonale Bewilligung, welche durch einen Drogisten mit Berufsausübungsbewilligung (Voraussetzung Ausbildung als dipl. Drogist oder Drogist HF) geführt werden. Daher würde hier die Formulierung «kantonal bewilligte Drogerie» reichen.



Anmerkungen zu Artikel 10 und 11

Sowohl die Beantragung eines elektronischen Zugangs zum Informationssystem nach Artikel 21 VSG als auch die Erfassung der Angaben bei der Abgabe von Vorläuferstoffen an Privatpersonen muss so ausgestaltet sein, dass die Drogerien diese Daten innert kurzer Zeit mit möglichst wenig administrativem Aufwand und ohne zusätzliche Infrastruktur erfassen können. Gerne stehen wir Ihnen bezüglich dieser Thematik weiterhin für Auskünfte zu einer möglichst einfachen und praktikablen Umsetzung zur Verfügung.

Anmerkungen zu Artikel 14

Die in den Erläuterungen skizzierte Authentifizierung der abgebenden Drogerien (und Apotheken) mittels der GLN-Nummer wird vom SDV ausdrücklich begrüsst.

Anmerkungen zu Artikel 22

Die Drogerien haben aktuell kantonale Kontrollen aus dem Chemikalien-, dem Heilmittel- und dem Lebensmittelbereich. Daher erachten wir es als sehr wichtig, dass wie im Entwurf vorgesehen die zusätzliche stichprobenweise Kontrolle des Fedpol über die Einhaltung der Registrierungs- und Bewilligungs- und Abgabevorschriften von Vorläuferstoffen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden kantonalen Inspektionen durchgeführt werden. Jede zusätzliche einzelne Kontrolle führt nur zu weiterem unnötigem administrativen Aufwand.

Anmerkungen zu Artikel 24 Absatz 3

Wir begrüssen es, dass stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Drogerien, welche zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth von Grünigen-Huber

Leiterin Politik und Branche
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesamt für Polizei fedpol
Herrn Hanspeter Dolder
Per E-Mail
Hanspeter.dolder@fedpol.admin.ch

Bern, 16. August 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Vorläuferstoffverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnte die Einführung des Vorläuferstoffgesetzes ab. Die derzeitige Version der Vorläuferstoffverordnung lehnt der sgv ab, da sie Regulierungen einführt, die über das Gesetz hinausgehen. Auch der Begründungszusammenhang der Verordnung ist ungeeignet. Die schweizerische Gesetzgebung soll nicht automatisch an die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts angepasst werden. Denn die Harmonisierung mit EU-Regulierungen ist nicht ein Selbstzweck. Sie dient dem Abbau von Markthindernissen und Regulierungskosten. Im konkreten Fall werden keine Hindernisse abgebaut und es werden Regulierungskosten geschaffen.

Eventualiter stellt der sgv folgende Anträge:

- Die neu durch diese Verordnung einzuführenden Massnahmen sind strikte auf die «Business-to-Private»-Geschäftsbeziehungen zu beschränken. Eine spätere Ausweitung des Geltungsbereiches auf «Business-to-Business»-Aktivitäten mit weitreichenden neuen Verpflichtungen für Unternehmen, wie dies kürzlich in der EU umgesetzt wurde, wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.
- Allfällige Anpassungen des Anhang I müssen unbedingt mit den relevanten Wirtschaftsvertretern konsultiert werden.

Im Rahmen des Fachlichen verweist der sgv auf die Stellungnahme von scienceindustries, welche der sgv unterstützt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Zürich, 27. Juli 2021

**Vernehmlassung Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe
(Vorläuferstoffverordnung)**

Stellungnahme des Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverbandes SKW

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SKW, nimmt gerne Stellung zum Entwurf der Verordnung über **Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung)**.

A. Grundsätzliches

1. **Der SKW fordert, dass die Schweizerische Gesetzgebung nicht automatisch die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts übernimmt oder nachvollzieht.**
2. **Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung der entsprechenden Gesetzesvorlage (VSG) gesagt, beurteilt der SKW eine Harmonisierung mit EU-Regulierungen zum Selbstzweck als kritisch.**
3. **Die neu einzuführenden Massnahmen sind strikte auf die "Business-to-Private"-Geschäftsbeziehungen zu beschränken. Eine spätere Ausweitung des Geltungsbereiches auf "Business-to Business"-Aktivitäten mit weitreichenden neuen Verpflichtungen für Unternehmen, wie dies kürzlich in der EU umgesetzt wurde, lehnen wir ab.**
4. **Allfällige Anpassungen des Anhang I müssen unbedingt mit den relevanten Wirtschaftsvertretern konsultiert werden.**

B. Bemerkungen zu den Artikeln

1. Abschnitt: Zugangsbeschränkungen für private Verwenderinnen

Art. 1 Begriff der privaten Verwenderin
(Art. 2 Bst. c VSG)

Im Sinn von Artikel 2 Buchstabe c VSG bedeuten:

a. Verwendung zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken: Verwendung eines Vorläuferstoffs im Unterricht oder in der Forschung an Bildungsinstitutionen wie Schulen, Hochschulen oder Universitäten;

b. Verwendung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit: Verwendung eines Vorläuferstoffs durch eine gemeinnützige Institution zur Ausübung eines Gewerbes.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 2 Zugangsbeschränkungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG)

1 Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen sind in Anhang 1 festgelegt.

2 Für jeden Vorläuferstoff in Anhang 1 wird festgelegt, bei welchen Konzentrationen welche der folgenden Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c VSG gilt:

a. freier Zugang;

b. bewilligungspflichtiger Zugang;

c. verbotener Zugang.

3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) legt fest, welche Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen bis zu welcher Höchstmenge und bis zu welcher Konzentration ohne Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung im Fachhandel erworben werden dürfen (Art. 3 Abs. 2 Bst. d VSG). Es hört vorgängig die Organisationen des Fachhandels an.

4 Zum Fachhandel zählen:

a. öffentliche Apotheken und Spitalapotheken nach Artikel 4 Buchstaben i und j des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2002;

b. kantonal bewilligte Drogerien, die die von einer eidgenössisch diplomierten Drogistin oder einem eidgenössisch diplomierten Drogisten geführt werden.

Antrag:

Art. 2 Abs. 4 muss mit Buchstabe c ergänzt werden:

c. alle anderen Anbieter von Produkten gemäss Anhang I an private Verwenderinnen.

Begründung:

Die Beschränkung auf Apotheken, Spitalapotheken und Drogerien zur Definition des Fachhandels ist unzureichend. Der SKW erachtet es als notwendig, ebenfalls Baumärkte, Gartencenter, Landi und den Chemikalienhandel in die Anhörung mit einzubeziehen. Gerade der Chemikalienhandel, unterhalten nicht nur B2B-Beziehungen sondern auch B2P-Geschäftsbeziehungen (u.a. im Bereich der Reinigung von Swimmingpools). Diese sind in jedem Fall anzuhören bei geplanten Anpassungen des Anhang I.

Art. 3 Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen
(Art. 3 Abs. 3 und 4 VSG)

1 Als Gegenstände nach Artikel 3 Absatz 3 erster Satz VSG gelten Erzeugnisse im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 20153 (ChemV).

2 Nach Artikel 3 Absatz 4 VSG von den Zugangsbeschränkungen ausgenommen sind:

- a. Human- und Tierarzneimittel der Abgabekategorien A, B und D nach den Artikeln 41–43 der Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018⁴ (VAM);
- b. pyrotechnische Gegenstände;
- c. Zündhölzer;
- d. Zündplättchen für Spielzeug.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

2. Abschnitt: Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen

Art. 4 Elektronische Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung
(Art. 6 Abs. 2 VSG)

Die Gesuche um Erwerbsbewilligung können im Online-Portal von fedpol (Art. 13) eingereicht werden.

Antrag: Art. 4 ist wie folgt anzupassen.

Die Gesuche um Erwerbsbewilligung können **entweder** im Online-Portal von fedpol (Art. 13) **oder auf dem Postweg** eingereicht werden.

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht soll auch die Möglichkeit bestehen, ein Gesuch auf dem Postweg einzureichen. Eine Pflicht zur elektronischen Einreichung soll vorerst aber nicht eingeführt werden.

Art. 5 Angaben im Gesuch um Erwerbsbewilligung
(Art. 6 Abs. 3 und Art. 26 VSG)

1 Bei der Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller fedpol die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 VSG machen und ihre oder seine AHV-Nummer angeben.

2 Zu den Personalien nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a VSG gehören:

- a. die vollständigen Vor- und Nachnamen;
- b. das Geburtsdatum;
- c. der Geburtsort;
- d. bei Schweizerinnen und Schweizern der Heimatort oder die Heimatorte und bei Ausländerinnen und Ausländern die Staatsangehörigkeit;
- e. die vollständige Wohnsitzadresse;
- f. die Zustelladresse, sofern sie von der Wohnsitzadresse abweicht.

Antrag:

Art. 5 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

1 Bei der Einreichung des Gesuchs um Erwerbsbewilligung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller fedpol die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 VSG machen. ~~und ihre oder seine AHV-Nummer angeben.~~

Zudem muss Art 5 mit einem neuen Abs. 3 und Abs. 4 ergänzt werden:

3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Angaben zum Vorläuferstoff machen.

4 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Angaben zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffes machen.

Begründung:

Art. 5 Ziffer 1: Art.6 Abs. 3 VSG beschreibt, welche Angaben das Gesuch umfassen muss, i.e.

a. Personalien der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Nummer des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises;

b. Angaben zum Vorläuferstoff;

c. Angaben zur geplanten Verwendung des Vorläuferstoffs.

Die AHV-Nummer wird im VSG nicht explizit aufgeführt.

Art. 5 Ziffer 3 und 4: Ohne Angaben zum Vorläuferstoff und dessen Verwendung fehlt aus Sicht des SKW eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Gesuches um Erwerbsbewilligung.

Art. 6 Erteilung der Erwerbsbewilligung
(Art. 8 VSG)

1 Fedpol teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit:

a. die Angaben zu den Vorläuferstoffen, für welche die Erwerbsbewilligung gilt;

b. die Gültigkeitsdauer der Bewilligung;

c. die Bewilligungsnummer

2 Die Erwerbsbewilligung ist drei Jahre gültig. Ausnahmsweise kann sie für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

3 Ist das Gesuch elektronisch eingereicht worden, so erfolgt auch die Mitteilung nach Absatz 1 elektronisch.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Frage: Welche Kriterien werden für die Definition von Ausnahmefällen angewendet, die zu einer verkürzten Gültigkeit der Erwerbsbewilligung führen?

Art. 7 Überprüfung der Erwerbsbewilligung
(Art. 9 Abs. 1 VSG)

1 Fedpol überprüft die Erwerbsbewilligung jedes Mal, wenn unter der betreffenden Bewilligungsnummer die Abgabe, die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Vorläuferstoffs im Informationssystem nach Artikel 21 VSG erfasst wird, spätestens aber sechs Monate nach der Erteilung oder der letzten Überprüfung der Bewilligung.

Antrag:

Art. 7 Abs. 1 muss wie folgt angepasst werden:

1 Fedpol überprüft die Erwerbsbewilligung jedes Mal, wenn unter der betreffenden Bewilligungsnummer die Abgabe, die Einfuhr oder die Ausfuhr eines Vorläuferstoffs im Informationssystem nach Artikel 21 VSG erfasst wird, spätestens aber ~~sechs~~ zwölf Monate nach der Erteilung oder der letzten Überprüfung der Bewilligung.

Begründung:

Der SKW beurteilt die jährliche Überprüfung als genügend, in Anbetracht der Tatsache, dass die Erwerbsbewilligung 3 Jahre gültig ist und eine Überprüfung bei jeder Transaktion unter der betreffenden Bewilligungsnummer bereits durchgeführt wird.

Art. 8 Ausnahmbewilligung (Art. 10 VSG)

1 Ist eine private Verwenderin für einen bestimmten Verwendungszweck auf einen Vorläuferstoff nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c VSG angewiesen und sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 VSG erfüllt, so erteilt fedpol eine Ausnahmbewilligung.

2 Die private Verwenderin muss den angegebenen Verwendungszweck des Vorläuferstoffs belegen.

2 Fedpol erteilt die Ausnahmbewilligung grundsätzlich für drei Jahre. Es kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

4 Im Übrigen sind die Artikel 4–8 anwendbar.

Antrag:

Art. 8 Abs. 2 muss wie folgt angepasst werden:

2 Die private Verwenderin muss den angegebenen Verwendungszweck des Vorläuferstoffs ~~belegen~~.
darlegen.

Bei Art. 8 Abs. "3" muss die Nummerierung des Abs. korrigiert werden:

~~2~~ 3 Fedpol erteilt die Ausnahmbewilligung grundsätzlich für drei Jahre. Es kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen.

Art. 8 Abs.4 muss wie folgt angepasst werden:

4 Im Übrigen sind die Artikel 4–~~8~~ 7 anwendbar

Begründung:

Art. 8 Abs. 2: Gemäss unserem Verständnis bedeutet "belegen" "beweisen". Da stellt sich sofort die Frage nach der Art des vorzulegenden Beweises. Wie soll ein angegebener Verwendungszweck bewiesen werden? Um einen Beweis vorlegen zu können, müsste man in der Verordnung allenfalls definieren, welche Beweismittel allenfalls akzeptiert werden könnten. Wir sprechen uns daher für eine neue Formulierung aus, die den angegebenen Verwendungszweck darlegt. Damit kann eine Plausibilisierung des Verwendungszweckes durch die fedpol ebenfalls durchgeführt werden.

Art. 8 Abs. 3: Korrektur der falschen Nummerierung; was sind die angewandten Kriterien für eine kürzere Gültigkeitsdauer?

Art. 8 Abs. 4: Aus unserer Sicht handelt es sich hier um einen Zirkelbezug auf Art. 8, der keinen Sinn macht.

3. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr durch private Verwenderinnen

(Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG)

Art. 9

1 Die Erfassung der Angaben nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstabe b und 12 Absatz 1 Buchstabe b VSG vor der Einfuhr beziehungsweise vor der Ausfuhr muss über das Online-Portal von fedpol erfolgen.

2 Zu den Angaben zur Einfuhr nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 VSG gehören:

- a. die Angabe, ob die Einfuhr im Reiseverkehr oder auf dem Bestellweg erfolgt;
- b. bei einer Einfuhr im Reiseverkehr: das Datum der Einfuhr;
- c. bei einer Einfuhr auf dem Bestellweg: das Datum der Bestellung und der Herkunftsstaat.

3 Zu den Angaben zur Ausfuhr nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 VSG gehört das Datum der Ausfuhr.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

4. Abschnitt: Bereitstellung auf dem Markt

Art. 10 Pflichten bei der Abgabe an private Verwenderinnen

(Art. 14 VSG)

1 Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abgibt, muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Informationssystem nach Artikel 21 VSG (Vorläuferstoff-Informationssystem) beantragen (Art. 14).

2 Die Identitätsüberprüfung bei der Abgabe eines Vorläuferstoffs nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG muss anhand eines amtlichen Ausweises erfolgen.

3 Verkaufsstellen, welche Online-Bestellungen entgegennehmen, können die Identität der privaten Verwenderin mit anderen gleichwertigen Methoden überprüfen.

4 Wer einen Vorläuferstoff gestützt auf Artikel 2 Absätze 3 und 4 ohne Bewilligung abgibt, muss die Identität der privaten Verwenderin nicht überprüfen und die Abgabe nicht erfassen. Er oder sie muss die private Verwenderin darüber informieren, dass diese den Vorläuferstoff nicht an andere private Verwenderinnen weitergeben darf (Art. 5 VSG) und eine allfällige Ausfuhr vorgängig erfassen muss (Art. 12 Abs. 1 Bst. b VSG).

Antrag: Artikel 10 muss wie folgt ergänzt werden:

5 Andere gleichwertige Methoden müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a.
- b.
- c.
- d. usw.

Begründung:

Aus Sicht des SKW ist in der Verordnung nicht definiert, welche andere gleichwertige Methoden zur Überprüfung der Identität der privaten Verwenderin verwendet können. Dementsprechend sprechen

wir uns für eine explizite Auflistung solcher in der Verordnung aus. Dies führt zu einer verbesserten Rechtssicherheit für die Verkaufsstellen.

Art. 11 Angaben bei der Erfassung im Vorläuferstoff-Informationssystem
(Art. 14 VSG)

1 Zu den Angaben zum Vorläuferstoff nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c VSG gehören:

- a. die Art des Vorläuferstoffs;
- b. dessen Konzentration;
- c. die abgegebene Menge.

2 Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 kann die Bezeichnung des Produkts, mit dem der Vorläuferstoff abgegeben wird, erfasst werden.

3 Zu den Angaben zur Abgabe nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d VSG gehört der Zeitpunkt der Abgabe.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 12 Information in der Lieferkette
(Art. 15 VSG)

Der Hinweis nach Artikel 15 VSG kann namentlich erfolgen:

- a. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber;
- b. im Sicherheitsdatenblatt nach den Artikeln 18–23 ChemV; oder
- c. in einem anderen Begleitdokument.

Antrag: Art. 12 muss wie folgt ergänzt werden:

Für Stoffe, deren Zugang für private Verwenderinnen gemäss Anhang I beschränkt oder verboten sind, ~~kann~~ muss der Hinweis nach Artikel 15 VSG namentlich erfolgen:....

- a. durch eine Kennzeichnung auf dem Produkt selber; oder
- c. in einem anderen Begleitdokument, wie z.B. Rechnung, Quittung, Lieferschein oder

Begründung:

Wir erachten es für die Umsetzung der Verordnung für die Beteiligten als einfacher, wenn auch auf Verordnungsstufe explizit erwähnt wird, für welche Stoffe ein solcher Hinweis zu erfolgen hat.

Gemäss Art. 15 VSG gilt:

Wer Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c auf dem Markt bereitstellt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer auf die Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen.

Art. 12 benutzt eine "kann"-Formulierung. Diese kann zu einer Fehlinterpretation der Pflicht zur Information der Verwenderin führen. Mit der Änderung dieser Formulierung in eine "muss"-Formulierung wird die Gefahr einer Fehlinterpretation reduziert.

Wir möchten anregen, dass in der Verordnung das "andere Begleitdokument" mit Beispielen veranschaulicht wird respektive welche "anderen Begleitdokumente" von fedpol akzeptiert werden.

5. Abschnitt: Elektronischer Verkehr mit fedpol

Art. 13 Private Verwenderinnen

1 Für den Zugang zum Online-Portal von fedpol (Art. 4 und 9) müssen die privaten Verwenderinnen über ein persönliches Benutzerkonto verfügen.

2 Für die Eröffnung des persönlichen Benutzerkontos kann fedpol folgende Angaben verlangen:

- a. die Angaben nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a VSG;
- b. eine persönliche E-Mail-Adresse;
- c. eine persönliche Telefonnummer mit SMS-Empfang.

3 Fedpol darf die persönliche E-Mail-Adresse und die persönliche Telefonnummer nur zur Verwaltung des Benutzerkontos verwenden. Die private Verwenderin kann fedpol berechtigen, sie auch zur Kontaktaufnahme zu verwenden.

Antrag: Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verwenderinnen muss fedpol sicherstellen, dass die Eröffnung eines persönlichen Benutzerkontos auch mittels postalischer Einreichung ermöglicht wird und dazu eine e-mail-Adresse oder eine Handynummer nicht nötig sind.

Begründung:

Gerade ältere Verwenderinnen verfügen nicht zwingenderweise über eine e-mail-Adresse oder ein Handy, können aber durchaus einen Bedarf an den entsprechenden Stoffen aufweisen.

Art. 14 Verkaufsstellen

Wer bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem beantragt, um Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abzugeben, muss die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind.

Antrag: Art. 14 muss präzisiert werden und wie folgt angepasst werden.

1 Als Verkaufsstelle gilt, wer Vorläuferstoffe nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c VVSG an private Verwenderinnen abgibt.

2 Um Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b und c VSG an private Verwenderinnen abzugeben muss bei fedpol einen elektronischen Zugang zum Vorläuferstoff-Informationssystem nach Artikel 10 Absatz 1 beantragen und die Angaben machen, die für die Authentifizierung der abgebenden Stelle und der abgebenden Person erforderlich sind.

Begründung:

Die Anpassung verbessert das Verständnis.

6. Abschnitt: Datenbearbeitung und Informationssystem

Art. 15 Automatische Zugriffe auf Informationssysteme (Art. 18 Abs. 1 VSG)

Fedpol kann vorsehen, dass die elektronische Abfrage der Informationssysteme nach Artikel 18 Absatz 1 VSG, sofern die Voraussetzungen für die Abfrage erfüllt sind, automatisch ausgelöst wird.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 16 Inhalt des Vorläuferstoff-Informationssystems
(Art. 22 VSG)

1 Die Personalien der Personen, welche Verdachtsmeldungen erstatten, werden nicht ins Vorläuferstoff-Informationssystem aufgenommen.

2 Die aus der Informationsbeschaffung nach den Artikeln 18, 19 und 29 VSG abgeleiteten Erkenntnisse können ins Vorläuferstoff-Informationssystem aufgenommen werden, wenn:

a. eine Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG verweigert oder entzogen wird; oder

b. eine Verdachtsmeldung eingegangen ist.

3 Zu den Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG gehören:

a. die Strafurteile und -entscheide, die fedpol gestützt auf Artikel 20 VSG mitgeteilt werden oder die es im Verwaltungsstrafverfahren nach den Artikeln 31–37 VSG erlässt, in nicht anonymisierter Form;

b. weitere Informationen über Ereignisse mit Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen in anonymisierter Form.

4 Die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe b müssen nicht anonymisiert werden, wenn gegen die betroffene Person zum gleichen Ereignis ein Strafurteil oder -entscheid nach Absatz 3 Buchstabe a vorliegt.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 17 Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem

Zugriff auf die Daten des Vorläuferstoff-Informationssystems haben allein die Stellen von fedpol, welche für die Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmegewilligungen, die Überprüfung dieser Bewilligungen und die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen zuständig sind. Vorbehalten bleiben die Zugriffe und Meldungen nach den Artikeln 24 und 25 VSG.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 18 Zugriff der Behörden in den Bereichen Waffen und Sprengstoffe
(Art. 24 Abs. 1 Bst. a VSG)

1 Folgende Stellen können zur Erfüllung folgender Aufgaben im Abrufverfahren auf das Vorläuferstoff-Informationssystem zugreifen:

a. den kantonalen Behörden, die für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen und anderen Bewilligungen nach dem Waffengesetz vom 20. Juni 19975 (WG) und der Waffenverordnung vom 2. Juli 20086 (WV) zuständig sind, zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung dieser Bewilligungen;

b. der Zentralstelle nach Artikel 31c WG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG und der WV;

c. den kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 42 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 19777 (SprstG) zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Erwerbsscheinen (Art. 12 SprstG) und Ausweisen (Art. 14 SprstG);

d. der Zentralstelle nach Artikel 33 Absatz 1 SprstG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Erteilung von Herstellungs- und Einfuhrbewilligungen nach dem SprstG.

2 Der Zugriff nach Absatz 1 kann folgende Informationen umfassen:

a. die Personalien von Personen, denen wegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG eine Erwerbs- oder eine Ausnahmegewilligung verweigert oder entzogen worden ist oder gegenüber denen aufgrund verdächtiger Vorkommnisse Massnahmen ergriffen worden sind;

b. die Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 19 Zugriff der eidgenössischen Zollverwaltung und der Polizei
(Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 VSG)

1 Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die Bundeskriminalpolizei und die kantonalen Polizeikorps können zur Überprüfung, ob einer Person eine Erwerbs oder Ausnahmegewilligung erteilt worden ist und die Abgabe oder die Ein- oder Ausfuhr eines Vorläuferstoffs korrekt erfasst worden ist, im Abrufverfahren auf die Informationen nach Artikel 22 Buchstabe a VSG und auf die Informationen über erteilte Bewilligungen zugreifen.

2 Die EZV kann im Abrufverfahren auf die Personalien von Personen nach Artikel 24 Absatz 2 VSG zugreifen.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 20 Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden
(Art. 24 Abs. 1 Bst. c VSG)

Die kantonalen Behörden, die für die Durchführung von stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen zuständig sind (Art. 14), können im Abrufverfahren auf die Daten zugreifen, welche die Verkaufsstellen bei der Abgabe von Vorläuferstoffen erfasst haben.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Präzisierung in Artikel 14 kann der Artikel so übernommen werden.

Art. 21 Löschung der Informationen
(Art. 27 VSG)

Die im Vorläuferstoff-Informationssystem enthaltenen Informationen werden wie folgt gelöscht:

a. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe a VSG: nach fünf Jahren;

b. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe b VSG:

1. falls die Bewilligung erteilt worden ist: **15 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung;**

2. falls die Bewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG verweigert oder entzogen worden ist: **30 Jahre nach der Verweigerung oder dem Entzug;**

3. falls die Bewilligung aus einem anderen Grund verweigert oder entzogen worden ist: **15 Jahre nach der Verweigerung oder dem Entzug;**

c. Informationen nach Artikel 22 Buchstaben c und d VSG:

1. bei Verdachtsmeldungen, die zu keinen Massnahmen geführt haben: nach **15 Jahren;**

2. bei verdächtigen Vorkommnissen, die zu Massnahmen geführt haben: nach **30 Jahren;**

d. Informationen nach Artikel 22 Buchstaben e VSG: gemäss den Löschregelungen nach den Buchstaben b und c;

e. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe f VSG:

1. Strafurteile und -entscheide, mit denen eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wird: **nach 30 Jahren**;

2. andere Informationen Artikel 22 Buchstabe f VSG: **nach 15 Jahren**;

f. Informationen nach Artikel 22 Buchstabe g VSG:

1. Verfügungen, mit denen eine Bewilligung wegen Vorliegen eines Hinderungsgrunds nach Artikel 7 Absatz 2 VSG entzogen oder verweigert wird: **nach 30 Jahren**;

2. andere Verfügungen: nach **15 Jahren**.

Antrag:

Der SKW spricht sich klar für eine einheitliche Praxis von 10 Jahren aus.

Begründung:

Der SKW erachtet eine Harmonisierung mit dem OR als sinnvoll und notwendig. Zudem gelten auch in der KMV und in der GKV Aufbewahrungspflichten von 10 Jahren. Längere Aufbewahrungsfristen bei der Fedpol sind für uns nicht nachvollziehbar.

7. Abschnitt: Kontrollen bei den Verkaufsstellen

(Art. 28 Absatz 3 VSG)

Art. 22

1 Sofern der Kanton keine anderen Behörden als zuständig bezeichnet, sind folgende kantonalen Behörden für die Durchführung der stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 zweiter Satz VSG zuständig:

a. die Behörden, die für die Kontrollen der Abgabe und Verwendung von Arzneimitteln nach Artikel 57 Abs. 1 VAM8 zuständig sind;

b. die Vollzugsbehörden nach Artikel 87 Absatz 1 ChemV.

2 Fedpol hört die zuständigen kantonalen Behörden an, bevor es ihnen Aufträge zur Vornahme von Kontrollen erteilt.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Präzisierung in Artikel 14 kann der Artikel so übernommen werden.

8. Abschnitt: Gebühren

Art. 23 Gebühren für Bewilligungen und andere Verfügungen

(Art. 30 Abs. 1 VSG)

1 Fedpol erhebt für den Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen folgende Gebühren:

a. für Erwerbsbewilligungen:

1. wenn das Gesuch elektronisch eingereicht wurde: **30 Franken**;
2. wenn das Gesuch auf dem Postweg eingereicht wurde: **40 Franken**.

b. für Ausnahmbewilligungen:

1. wenn das Gesuch elektronisch eingereicht wurde: **60–500 Franken**;
2. wenn das Gesuch auf dem Postweg eingereicht wurde: **70–510 Franken**.

c. für andere Verfügungen: **100–3000 Franken**.

2 Zur Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe c kommen allfällige Auslagen nach Artikel 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 20049 (AllgGebV) hinzu.

Antrag: Die Gebühren sind massiv zu senken. Elektronisch und auf dem Postweg eingereichte Gesuche sind gleich zu behandeln. "andere Verfügungen" sind in der Verordnung explizit aufzuführen.

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht richtig festgestellt, kosten die betroffenen Produkte nicht viel und bei hohen Gebühren besteht das Risiko, dass private Verwenderinnen in die Illegalität gedrängt werden. Dies gilt es zu verhindern.

Zudem führt der signifikante Unterschied zwischen Gesuchen, welche auf elektronischem oder Postweg eingereicht wurde, zu einer Ungleichbehandlung der Verwenderinnen.

Der Vergleich mit dem Waffenerwerbsschein hinkt (Preisvergleich Waffe/Vorläuferstoff vs Kosten Gesuch; Frequenz der Beschaffung Waffe/Vorläuferstoff). Ebenso ist für uns die unterschiedliche Gebührenhöhe von Erwerbsbewilligungen und Ausnahmbewilligungen nicht nachvollziehbar.

Art. 24 Weitere Gebühren
(Art. 30 Abs. 2 und 3 VSG)

1 Hat eine stichprobenweise Kontrolle bei einer Verkaufsstelle zu Beanstandungen geführt, so erhebt fedpol für die Durchführung der Kontrolle und für allfällige Nachkontrollen Gebühren von je 200–500 Franken.

2 Die Erhebung von Gebühren für Kontrollen der Kantone, die zu einer Beanstandung geführt haben, richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen folgende Gebühren:

a. bei Kleinmengen: 100 Franken;

b. bei grösseren Mengen: Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten.

4 Erscheint die Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 oder 3 aufgrund der Umstände unangemessen, so kann fedpol die Gebühr reduzieren oder ganz von der Erhebung absehen.

Antrag: Kleinmengen und grössere Mengen sind zu konkretisieren, ansonsten besteht eine Rechtsunsicherheit.

Absat 3 ist wie folgt anzupassen:

3 Fedpol erhebt für die Lagerung und die Entsorgung von Vorläuferstoffen und von explosionsfähigen Stoffen folgende Gebühren:

- a. bei Kleinmengen bis 100 kg: 100 Franken;
- b. bei grösseren Mengen ab 100 kg: Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Kosten.

Begründung:

Es gibt keine international gültige Definition, was man unter "Kleinmengen" und "grössere Mengen" zu verstehen hat. Dies führt zu einer arbiträren Beurteilung der in Betracht zu ziehenden Menge und führt so zu einer Rechtsunsicherheit. Dementsprechend muss die Verordnung hierzu eine Klärung liefern.

Art. 25 Festlegung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens

Innerhalb der Gebührenrahmen nach den Artikeln 23 Absatz 1 und 24 Absatz 1 bestimmt sich die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit. Im Fall von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b darf sie nur so hoch angesetzt werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht, den die Ausnahmegewilligung für die Berechtigte oder den Berechtigten hat.

Antrag: Unter Vorbehalt der Berücksichtigung unserer Bemerkungen zu Art. 23 kann der Artikel so übernommen werden.

Art. 26 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der AllgGebV.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

9. Abschnitt: Verwaltungsstrafverfahren

Art. 27 Zuständigkeit zum Erlass von Entscheiden

1 Die Abteilung von fedpol, welche die verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchungen führt, erlässt folgende Entscheide nach den Artikeln 62–66 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR) in eigener Zuständigkeit:

- a. Einstellungsverfügungen;
- b. selbständige Einziehungsbescheide;
- c. Strafbescheide, mit denen eine Busse von höchstens 5000 Franken ausgesprochen wird.

2 Für den Erlass von Strafbescheiden, mit denen eine Busse von mehr als 5000 Franken oder eine Geldstrafe ausgesprochen wird, ist die Direktion von fedpol zuständig.

2 Die Einspracheentscheide nach Artikel 70 VStrR werden wie folgt erlassen:

- a. Einstellungsverfügungen: von jener Organisationseinheit, welche den mit der Einsprache beanstandeten Entscheid erlassen hat;
- b. Straf- und Einziehungsverfügungen: von der Direktion von fedpol.

Antrag: Zweiter Absatz 2 ist wie folgt anzupassen:

2 3 Die Einspracheentscheide nach Artikel 70 VStrR werden wie folgt erlassen:

Begründung:

Zwei Absätze 2 in Art. 27

Art. 28 Aussprechen von Verwarnungen

Verwarnungen können in Einstellungsverfügungen ausgesprochen werden, die gestützt auf Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 3 oder Artikel 35 Absatz 3 VSG erlassen werden.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 29 Verfahrenskosten

1 Die Höhe der Spruch- und der Schreibgebühren sowie der Barauslagen richtet sich nach der Verordnung vom 25. November 197411 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

2 Die Barauslagen umfassen auch die Kosten für die Lagerung und die Entsorgung von eingezogenen Vorläuferstoffen und explosionsfähigen Stoffen. Artikel 24 Absätze 3 und 4 ist sinngemäss anwendbar.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

~~**Art. 30** Parteientschädigung und Entschädigung amtlicher Verteidigerinnen und Verteidiger~~

1 Bei der Festsetzung von Parteientschädigungen werden die Kosten der Verteidigung nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren¹² (BStKR) bemessen.
Im Übrigen richtet sich die Höhe der Parteientschädigungen nach der der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

2 Die Höhe der Entschädigungen für amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger richtet sich nach dem BStKR.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 31** Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

Antrag: Der Artikel kann so übernommen werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Antrag: Es ist eine ausreichende Übergangszeit vorzusehen (mindestens 2 Jahre)

Begründung:

Für die Vorbereitungsarbeiten (Kennzeichnung der entsprechenden Stoffe, Abverkaufsfristen, Aktualisierung der MSDS) brauchen die Unternehmen eine ausreichende Übergangszeit (mindestens 2 Jahre).

Anhang 1

(Art. 2 Abs. 1 und 2)

Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen und Zugangsstufen

Die Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 VSG und die Zugangsstufen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c VSG werden wie folgt festgelegt:

Vorläuferstoff	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «freier Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «bewilligungspflichtiger Zugang» gilt	Konzentrationen (1), bei welchen die Zugangsstufe «verbotener Zugang» gilt
Wasserstoffperoxid	bis 12 %	> 12 % bis 35 %	> 35 %
Nitromethan	bis 16 %	> 16 %	–
Salpetersäure	bis 3%	> 3 % bis 10 %	> 10 %
Kaliumchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Kaliumperchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Natriumchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Natriumperchlorat (2)	bis 40 %	–	> 40 %
Ammoniumnitrat (3)	bis 45,7 %	–	> 45,7 %

(1) Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf die Massenanteile (w/w).

(2) Sind in einem Gemisch mehrere der aufgeführten Chlorate und Perchlorate enthalten und überschreitet deren Gesamtkonzentration den Grenzwert von 40 %, so gilt ebenfalls die Zugangsstufe «verbotener Zugang».

(3) Bei Ammoniumnitrat entspricht der Grenzwert von 45.7 % einem Stickstoffgehalt von 16 %.

Antrag: Der Anhang I kann so übernommen werden.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernard Cloëtta
SKW Direktor

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

(In den Formaten *.docx und *.pdf)

Bern, 18. August 2021

Vernehmlassung Vorläuferstoffverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie der Vereinigung von Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik aqua suisse das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Branche der Wasser- und Schwimmbadtechnik, und damit auch unserer rund 150 angeschlossenen Mitgliedfirmen äussern zu können, danken wir Ihnen.

Wenn auch aqua suisse den Sicherheitsnutzen dieser neuen Reglementierungen erkennt, bedeuten diese für die Wirtschaft wie auch für unsere Mitglieder administrative Zusatzaufwendungen mit Kostenfolgen und Informationsaufgaben zu Handen der Kunden, die nur bedingt in die Preise miteingerechnet werden können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Abläufe für Kundeninformation, Kundenidentifikation im Online-Portal von fedpol sowie Erfassung der dem Kunden gelieferten Mengen der bewilligungspflichtigen Stoffe aus einer Hand erfolgen.

Somit **beantragen wir**, den Verordnungsentwurf dahingehend zu ergänzen, dass der Betrieb, welcher bewilligungspflichtige Stoffe dem Kunden liefert und diesen im Online-Portal vorgängig ohnehin im System identifizieren und prüfen muss, namens und im Auftrag des Kunden auch dessen Erwerbsbewilligung einholen kann. Damit kann eine rationelle und kostengünstige Serviceleistung angeboten werden, die auch weniger fehleranfällig ist, wenn sich ein Profi um diese Bewilligungsaufgaben kümmert.

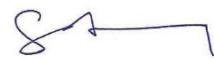
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

aqua suisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enrico Ravasio'.

Enrico Ravasio
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olivier Savoy'.

Olivier Savoy
Geschäftsführer

Von: [_FEDPOL-KD-Rechtsabteilung](#)
An: [Borter Emanuel FEDPOL](#); [Nägeli-Sabo Dora FEDPOL](#)
Betreff: WG: Vorläuferstoffverordnung: Vernehmlassungsverfahren
Datum: Dienstag, 20. Juli 2021 07:59:54
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.jpg](#)

Von: _BA-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ba.admin.ch>
Gesendet: Montag, 19. Juli 2021 17:08
An: _FEDPOL-KD-Rechtsabteilung <kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch>
Cc: Fauquex Lucienne BA <Lucienne.Fauquex@ba.admin.ch>; Medved Alexander BA <Alexander.Medved@ba.admin.ch>
Betreff: Vorläuferstoffverordnung: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Dolder

Die Bundesanwaltschaft verzichtet darauf, sich anlässlich der im Betreff erwähnten Vernehmlassung zu deren Inhalt vernehmen zu lassen.

Wir möchten allerdings die Gelegenheit nutzen, fedpol auf Änderungen aufmerksam machen, die den "Anhang 2 Janus-Verordnung" (S. 18 ff.) betreffen. Die BA wird unter anderem auf S. 23 erwähnt. Dazu können wir Ihnen mitteilen, dass sich die Abteilungsstruktur der BA geändert hat, dies mit Verweis auf Art. 1 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft ([SR 173.712.22](#)): Die verfahrensführenden Abteilungen werden in dessen Abs. 2 bezeichnet; das Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen ist heute die Abteilung Forensische Finanzanalyse (Abs. 1 Bst. b).

Bereits im Voraus besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkung.

Freundliche Grüsse
Nicole Vontobel

Nicole Vontobel

Juristin Rechtsdienst
Bundesanwaltschaft BA
Guisanplatz 1, 3003 Bern
Tel.: +41 58 480 88 04
nicole.vontobel@ba.admin.ch
www.bundesanwaltschaft.ch

Prise de position de la Chemsuisse

Ordonnance sur les précurseurs de substances explosives (ordonnance sur les précurseurs, OSP)

Informations générales sur le nouveau VVSG

Les tâches des autorités cantonales d'exécution sont déjà énumérées dans la VSG. En conséquence, la présente LCAV fait également référence à un certain potentiel de synergie sous-jacent avec d'autres contributions des cantons dans le domaine de la législation sur les produits thérapeutiques et chimiques. Sur la base des documents de consultation, il n'est toutefois pas possible d'estimer le nombre de contrôles que Fedpol entend confier aux autorités cantonales et l'ampleur de l'effort correspondant. Il convient donc de préciser au niveau de l'ordonnance que le contrôle des points de vente selon l'article 28 VSG est en principe du ressort de Fedpol et que les cantons ne peuvent être consultés qu'au cas par cas.

Commentaires sur les différents articles du VVSG

Article 2, paragraphes 3 et 4, accès par le commerce spécialisé

Remarque : Nous saluons le fait que les exigences relatives à l'accès simplifié par l'intermédiaire de revendeurs spécialisés doivent être fixées dans une ordonnance du DFJP de manière transparente et compréhensible.

Article 12, Information dans la chaîne d'approvisionnement

Propositions : Il convient de rendre contraignant le fait que les informations de la chaîne d'approvisionnement doivent être fournies sur l'étiquette. Si nécessaire, un autocollant supplémentaire sur l'emballage est également envisageable. Les exigences correspondantes en matière d'étiquetage doivent être définies par Fedpol.

Les lettres b et c sont à supprimer.

Justification : D'après notre expérience, la réglementation ouverte sur la manière dont l'information doit être assurée dans la chaîne d'approvisionnement est incertaine et irréalisable. Des ruptures de données se produisent dans la chaîne d'approvisionnement et les informations ne parviennent pas aux commerçants qui en dépendent. De telles exigences sont également difficiles à faire respecter. La mise en œuvre est beaucoup plus facile pour tous les acteurs concernés si les informations correspondantes doivent être fournies sur l'étiquette.

Le contenu de la fiche de données de sécurité (FDS) est réglementé dans l'annexe 2 n° 3 de l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim). Les exigences légales applicables à un produit doivent être décrites dans la section 15 "Exigences légales". Les informations complémentaires dans la chaîne d'approvisionnement sur la fiche de données de sécurité selon Bst. b sont donc obligatoires et ne doivent pas être mentionnées explicitement.

Article 20, Accès des autorités chargées des contrôles

Proposition : L'article 20 doit être complété de manière à ce que les autorités compétentes puissent également recevoir sur demande des informations sur les points suivants :

- Une personne ou une institution dispose-t-elle d'une autorisation en vertu de l'art. 6 ou d'une autorisation d'exemption en vertu de l'art. 8 ?
- Un point de vente est-il autorisé à délivrer des médicaments conformément à l'art. 14 ?

Justification : Dans le cadre de l'application régulière de la législation sur les produits chimiques, il peut arriver que des substances figurant à l'annexe 1 soient détectées dans le commerce ou par un particulier. Cela vaut également pour les lieux qui ne sont pas autorisés à fournir ces substances conformément à l'article 14. Dans ce cas, l'autorité qui prend la décision doit pouvoir obtenir sans complication des informations de Fedpol pour savoir si cette personne ou ce point de vente dispose de l'autorisation nécessaire de Fedpol. Ceci est indépendant du fait qu'une transaction correspondante ait été enregistrée dans le système.

Article 22, Contrôles aléatoires

Proposition 1 : L'article 22 doit être modifié de manière à ce que la responsabilité fondamentale de Fedpol en matière de contrôle des points de vente reste claire.

Libellé proposé :

1 Les autorités cantonales suivantes sont responsables des contrôles effectués sur mandat de Fedpol dans les points de vente au sens de l'art. 28, al. 3, deuxième phrase, LSA, à moins que le canton ne désigne une autre autorité responsable : ...

Motif : Selon l'article 28 alinéa 3 VSG, Fedpol est en principe responsable des contrôles aux points de vente. Fedpol peut donner des ordres aux cantons pour des inspections. La formulation de l'art. 22 VSG dans le présent projet donne l'impression que les cantons sont exclusivement responsables des contrôles aux points de vente. La formulation doit être choisie de manière à ce que les services cantonaux cités ne soient responsables que s'ils ont reçu un mandat correspondant de Fedpol au sens de l'art. 28, al. 3.

Les cantons ont déjà fait remarquer lors de la procédure de consultation de la VSG que Fedpol doit être responsable de l'application de cette loi en raison de la nature de la nouvelle législation et que les services cantonaux d'exécution ne peuvent être impliqués que sur une base ad hoc.

Les contrôles effectués par les cantons peuvent être utiles principalement aux points de livraison physiques, car certaines synergies peuvent y être utilisées. Toutefois, celles-ci sont très limitées, car la base juridique du VVSG est totalement indépendante de la législation sur les produits chimiques et les médicaments.

En particulier, les contrôles des boutiques en ligne devraient être effectués par Fedpol dans tous les cas.

Proposition 2 : Fedpol fournit une liste de contrôle et / ou un modèle de rapport pour les contrôles susmentionnés. Il doit stipuler que la déclaration doit être faite au point de livraison contrôlé et que Fedpol doit recevoir une copie de la déclaration.

Les services répressifs cantonaux doivent être consultés sur la conception de ces documents.

Justification : Les listes de contrôle sont un outil éprouvé pour des contrôles efficaces. Étant donné que les contrôles sont effectués pour le compte de Fedpol, un format de rapport uniforme pour tous les cantons est approprié.

En outre, il faut déterminer comment les rapports d'inspection doivent parvenir aux entreprises inspectées et à Fedpol.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Email an:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 16. August 2021

05.04.04 sro

Vorläuferstoffverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der KKJPD dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Vorläuferstoffverordnung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen es, dass der Umgang mit Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe reglementiert wird. Wir sehen darin eine wichtige Massnahme zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus.

Ebenso begrüssen wir es, dass die Prozesse für Prüfung und Erledigung der Gesuche elektronisch abgewickelt werden können. Dabei ist aber entscheidend, dass alle involvierten kantonalen Behörden Zugriff auf das Vorläufer-Informationssystem erhalten. Die Artikel 18 und 19 E-VVSG sowie die Anhänge 1 und 2 sind diesbezüglich unseres Erachtens zu eng gefasst. Wir regen an, dass der Zugriff nicht nur den kantonalen Polizeikorps, sondern auch den forensischen Fachstellen der Kantone gewährt wird, welche teilweise organisatorisch nicht als Bestandteile der Polizeikorps ausgestaltet sind.

Für die übrigen Aspekte der Verordnung verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS).

Freundliche Grüsse

Sig. F. Fässler

Fredy Fässler
Präsident

Kopie an:

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Polizei fedpol

Elektronisch per Email:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 3. August 2021

Stellungnahme zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (VVSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKPKS begrüsst die Reglementierung des Umgangs mit Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, welche eine wichtige Massnahme im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus darstellt.

Die in den Art. 4, 16, 19 und 21 E-VVSG vorgeschlagene Möglichkeit einer elektronischen Einreichung des Erwerbsbewilligungsgesuchs und damit verbunden die elektronische Erledigung der Verwaltungsarbeit wird explizit begrüsst, ebenso den in Art. 18 und 19 E-VVSG vorgesehenen Zugriff auf das Vorläufer-Informationssystem für die Polizeikörper (vgl. die ergänzenden Ausführungen nachfolgend). Dieser Zugang ist für die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidend.

Die KKPKS erlaubt sich dennoch, vorfrageweise und ergänzend zwei Punkte des Kantons Tessin aufzugreifen. Allenfalls bietet das VVSG die Möglichkeit, gewisse Punkte ergänzend zu behandeln.

Basierend auf die vorgesehenen Massnahmen stellt sich die Frage, ob diese effektiv genug sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Während die Massnahmen zur Registrierung und Kaufgenehmigung die Rückverfolgbarkeit und Kontrolle von Ausgangsstoffen verbessern werden, sind andere wichtige Aspekte, wie die Zugänglichkeit der Verkaufs- oder Lagerorte nicht geregelt. Gemäss Art. 17 VSG können verdächtige Vorkommnisse wie Diebstähle, Verlust oder verdächtige Transaktionen fedpol gemeldet werden. Aufgrund der wenig verbindlichen Formulierung wird die Effizienz dieser Massnahme in Frage gestellt und könnte durch eine systematische Berichterstattung verbessert werden. Diese müsste allerdings so ausgestaltet sein, dass sich der zusätzliche Aufwand in vernünftigen Grenzen hält.



Der Präsident

Für die KKPKS ist dabei zentral, dass alle mit dem Vollzug betrauten kantonalen Behörden Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem erhalten.

Aus Sicht der KKPKS umfasst die derzeitige, abschliessende Aufzählung in Art. 18 E-VVSG forensische Fachstellen der Kantone, die bei ihren Einsätzen mit Vorläuferstoffen in Kontakt kommen, nicht. Hier gilt es insbesondere auf das Forensische Institut Zürich (FOR) hinzuweisen. Aufgrund seiner Aufgaben ist das FOR auf den Zugriff auf das Vorläuferstoff-Informationssystem angewiesen. Dies gilt insbesondere für Entschärfer- und Spurensicherungseinsätze, welche im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit der KKPKS und dem entsprechenden Vertrag zwischen dem FOR und den Strafverfolgungsbehörden des Bundes geleistet werden.

Ab dem 1. Januar 2022 wird das FOR in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von Kanton und Stadt Zürich überführt und gemäss Art. 3a des angepassten Polizeiorganisationsgesetzes POG unter der Marginalie "Forensisches Institut Zürich" als "kantonale Polizeibehörde" geführt werden. Entsprechend wäre das FOR mit dem Begriff "kantonales Polizeikorps" nicht mehr erfasst.

Entsprechend wird beantragt, dass die Art. 18 und 19 E-VVGS inkl. Anhang 1 (S. 22) und Anhang 2 (S. 29) dahingehend angepasst wird, dass der Zugriff der forensischen Fachstellen unabhängig ihrer jeweiligen Organisationsform auf das Vorläuferstoff-Informationssystem gewährleistet wird.

Art. 20 E-VVSG: Zugriff der Kontrollbehörden

Im Rahmen der normalen Kontrolltätigkeit gemäss Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; ChemG) bei Händlern oder Anwendern ist es möglich, dass die gemäss Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitung (ChemV) zuständigen kantonalen Behörden das Vorhandensein von Stoffen oder Zubereitungen, die unter Anhang 1 der E-VVSG fallen, feststellen. Es erscheint sinnvoll, wenn die kantonalen Chemiedienste in solchen Fällen bei fedpol Informationen einholen könnten, ob die notwendigen Bewilligungen gemäss E-VVSG vorhanden sind oder nicht. Artikel 20 E-VVSG sollte daher dahingehend ergänzt werden, als festgelegt wird, wie die zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage Informationen über folgende Aspekte erhalten können:

- das Vorliegen einer Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung nach Art. 6 und 8 E-VVSG für bestimmte Personen oder Benutzer;
- die Zulassung bestimmter Verkaufsstellen nach Art. 14 E-VVSG.

Es ist wichtig, dass die kantonalen Behörden im Rahmen ihrer Marktüberwachungstätigkeit nach dem Chemikaliengesetz bei Bedarf und ohne Komplikationen Informationen über erteilte Bewilligungen nach Artikel 6, 8 oder 14 einholen können. Art. 20 E-VVSG ist entsprechend anzupassen.



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Der Präsident

Entsprechend erscheint es wünschenswert, in bestimmten Fällen nicht bestimmte Verbindungen, sondern Klassen von Chemikalien aufzunehmen. Wenn beispielsweise nur die Natrium- und Kaliumsalze von Chloraten und Perchloraten berücksichtigt werden, ist es möglich, diese Salze, wie erwähnt zu substituieren, mit einem ebenso problematischen Resultat.

Anhang 1 ist in diesem Sinne zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

Abschliessend erlaubt sich die KKPKS noch eine Anmerkung zum erläuternden Bericht. In den Ausführungen zu Art. 2 E-VVSG wird ein Variantenentscheid betreffend die Einführung der Zugangsstufe «verbotener Zugang» präsentiert. Die KKPKS unterstützt die Ausführungen des fedpol betreffend die Einführung der Zugangsstufe «verbotener Zugang» inklusive der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 10 VSG. Entsprechend wird die vorgeschlagene Fassung von Art. 2 E-VVSG diesbezüglich unterstützt.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie:

- Mitglieder KKPKS (elektronisch per Email)
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)

CONFERENCE DES COMMANDANTS DES POLICES CANTONALES (CCPCS)

CONFERENZA DEI COMANDANTI DELLE POLIZIE CANTONALI (CCPCS)

Generalsekretariat, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern, Telefon: 031 512 87 20, info@kkpks.ch



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

fedpol
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
CH-3003 Bern
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FEP / MCES
Sachbearbeiter: Pia Feuz / Dr. César Metzger
Spiez, 16.08.2021

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vorläuferstoffverordnung (VVSG) einzureichen.

Nach Prüfung der Vorlage und unter Berücksichtigung der vielseitigen Aspekte des Schutzes der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt und der Sachwerte gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) und insbesondere der missbräuchlichen Verwendung von Chemikalien, hält die Kommission fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Inhalte des Bundesgesetzes über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) umgesetzt werden und die beiden Rechtsgrundlagen dazu verhelfen, die Sicherheit und die Prävention gegen Sprengstoff-Straftaten zu erhöhen.

Nachfolgend sind einige Vorschläge aufgelistet, deren Berücksichtigung in der Vorlage aus Sicht der KomABC zu prüfen ist.

Allgemein werden in der VVSG Einzelheiten der Bereitstellung auf dem Markt und der Abgabe von Vorläuferstoffen geregelt. Es wäre aber wünschenswert, wenn auch Regelungen getroffen werden könnten, die für eine bessere Sicherung von gelagerten Chemikalien dienen, z.B. gegen Diebstahl.

Art. 12 Information in der Lieferkette

- Anträge*
- Es ist verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etikette vorgenommen werden muss. Allenfalls wäre auch das Anbringen eines zusätzlichen Aufklebers auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind von fedpol festzulegen.

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

- Infolge der Änderungen unter dem ersten Spiegelstrich wären Bst. b und c zu streichen.

Begründung Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, scheint der Kommission nicht praxistauglich zu sein. In der Lieferkette entstehen typischerweise Datenbrüche und Informationen gelangen nicht immer an die auf die Information angewiesenen Händler*innen. Auch im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etiketle angebracht ist.

Art. 20 Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden

Antrag Art. 20 ist so zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden künftig auf Anfrage auch folgende Auskünfte gegeben werden können:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe berechtigt gemäss Art. 14?

Begründung Beim regulären Vollzug, insbesondere des Chemikalienrechts, kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden. Also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft bei fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung von fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Art. 22 Stichprobenweise Kontrollen

Antrag Art. 22 ist so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit von fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

¹ Für im Auftrag von fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Art. 28 Abs. 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: ...

Begründung Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich fedpol zuständig. Fedpol kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Der Wortlaut muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie von fedpol einen entsprechenden Auftrag gemäss Art. 28 Abs. 3 erhalten haben.

Anhang 1 Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen und Zugangsstufen

Antrag Für gewisse Vorläuferstoffe sind Klassen von Chemikalien statt einzelner Verbindungen zu regeln.

Begründung Eine Zugangsbeschränkung von Einzelstoffen könnte umgangen werden, indem die Täter statt der genannten Stoffe andere Verbindungen derselben Klasse beziehen. Es wäre z. B. zielführender, allgemein den Zugang zu Chloraten und Perchloraten zu beschränken als bloss zu deren Kalium- und Natriumsalzen.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlung bedanken wir uns.
Wir stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- FKS
- EFBS, EKAH, KNS, KSR

Kontaktperson Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
 Kilian Stillhart
 Telefon +41 71 225 93 13
 E-Mail kilian.stillhart@raiffeisen.ch

**Vernehmlassung zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe:
 Stellungnahme von Raiffeisen Schweiz**

22.07.2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Als landesweit grösste Anbieterin von Bancomat-Finanzdienstleistungen ist Raiffeisen Schweiz direkt und regelmässig mit den Auswirkungen missbräuchlich verwendeter Sprengstoffe aus Vorläuferstoffen konfrontiert. Aus diesem Grund lassen wir Ihnen hiermit die Stellungnahme von Raiffeisen Schweiz zur am 28. April 2021 eröffneten Vernehmlassung zur Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (VVSG) zukommen.

Mit 1748 Bancomaten (Stand: 21.07.2021) trägt die Raiffeisen Gruppe massgeblich zur Bargeldversorgung aller Landesteile der Schweiz bei. Die hohe Bancomaten-Präsenz insbesondere in ruralen und grenznahen Regionen setzt die Raiffeisenbanken zugleich dem Risiko krimineller Attacken aus. In den Jahren 2019 und 2020 verzeichnete die Raiffeisen Gruppe insgesamt 47 Attacken auf von ihr betriebene Bancomaten, davon 18 mit Festsprengstoff. Auch im laufenden Jahr reisst die Angriffsserie nicht ab. Unter Berücksichtigung aller Banken stieg die Anzahl der jährlichen Sprengstoffattacken auf Bancomaten zwischen 2017 und 2020 nach Aussage des fedpol von 2 auf 22 an.

Zu den gravierenden Folgen der Sprengstoffattacken auf Bancomaten zählen die Gefährdung von Leib und Leben des Bankpersonals und Dritter, hohe Schäden aus entwendeten Geldsummen und Sachbeschädigungen sowie eine Unterminierung des Vertrauens in die Bargeldversorgung.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Raiffeisen Schweiz die mit der Verabschiedung des Vorläuferstoffgesetzes beschlossene Verstärkung der Anstrengungen zur Verhinderung missbräuchlicher Verwendungen von Stoffen zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen. Die geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und die Überführung der Ausführungsbestimmungen in die VVSG erachtet Raiffeisen Schweiz als notwendigen Beitrag zur zukünftigen Verhinderung von Bancomaten-Sprengungen. Darum begrüsst Raiffeisen die Einführung der neuen Verordnung.

Zur Verminderung des Risikos von kriminellen Vorfällen trifft Raiffeisen Schweiz sämtliche erforderlichen organisatorischen und technischen Gegenmassnahmen und überprüft laufend deren Wirksamkeit. Darüber hinaus bedingt die Bekämpfung der Bancomaten-Sprengungen auch Anpassungen weiterer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Hierzu zählen die verschärfte strafrechtliche Ahndung von Sprengstoffdelikten, wozu derzeit eine Motion ([20.3182](#)) von Nationalrat Philipp Bregy hängig ist, und die Verstärkung des Grenzschutzdispositivs.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Hilmar Gernet
 Delegierter für Public Affairs und Geschichte
 Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Kilian Stillhart
 Leiter Zahlungssysteme
 Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Per E-Mail an:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

EJPD

fedpol

3003 Bern

Aarau, 27. Juli 2021

**Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG)
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28.04.2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD zur Vernehmlassung betreffend den Erlass einer Vorläuferstoffverordnung eingeladen. Mit der vorliegenden Vorlage soll das vom Parlament beschlossene Vorläuferstoffgesetz (VSG) auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Das VSG regelt die Pflichten der betroffenen Personen und die Aufgaben des Bundesamtes für Polizei (fedpol) und der Kantone bereits recht umfassend. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden einzelne Aspekte näher geregelt. Dazu gehört insbesondere die Frage, für welche Stoffe und Konzentrationen welche Zugangsbeschränkungen gelten. Auch sind verschiedene Präzisierungen zur Datenbearbeitung notwendig. Weiter werden Begriffe definiert, verfahrensrechtliche Aspekte geregelt und Gebühren des Bundes festgelegt.

Die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker stehen in einigen Kantonen der Vollzugsstelle für die Marktüberwachung respektive der kantonalen Fachstelle für Chemikalien vor. Deshalb nimmt der Verband der Kantonschemiker der Schweiz zu einzelnen vollzugsrelevanten Regelungen der VVSG Stellung gemäss der Beilage.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG)

Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Allgemeines zur neuen VVSG

Die Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden sind bereits im VSG aufgeführt. Entsprechend wird auch im der vorliegenden VVSG auf ein gewisses zugrundeliegendes Synergiepotential mit anderen Kontrollen durch die Kantone im Bereich der Heilmittel- und Chemikaliengesetzgebung hingewiesen. Basierend auf den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen kann aber nicht abgeschätzt werden, wie viele Kontrollen das fedpol den kantonalen Behörden in Auftrag zu geben beabsichtigt und wie gross der damit verbundene Aufwand ausfallen wird. Es ist deshalb auf Verordnungsebene klarzustellen, dass die Kontrolle von Verkaufsstellen nach Artikel 28 VSG grundsätzlich Sache des fedpol ist und die Kantone nur fallweise zugezogen werden können.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der VVSG

Artikel 2, Absatz 3 und 4, Zugang über den Fachhandel

Hinweis: Wir begrüssen, dass die Vorgaben für einen vereinfachten Zugang über den Fachhandel in einer Verordnung des EJPD transparent und nachvollziehbar festgelegt werden sollen.

Artikel 12, Information in der Lieferkette

Anträge: Es ist verbindlich festzulegen, dass die Information in der Lieferkette zwingend auf der Etikette erfolgen muss. Allenfalls ist auch ein zusätzlicher Aufkleber auf der Verpackung denkbar. Entsprechende Kennzeichnungsvorgaben sind vom fedpol festzulegen.

Bst. b und c sind zu streichen

Begründung: Die offene Regelung, wie die Information in der Lieferkette sichergestellt werden soll, ist nach unserer Erfahrung zu vage und nicht praxistauglich. In der Lieferkette entstehen Datenbrüche, und die Information gelangt nicht an die darauf angewiesenen Händler. Auch im Vollzug sind solche Vorgaben nur schwer durchzusetzen. Die Umsetzung ist für alle betroffenen Akteure deutlich einfacher, wenn der entsprechende Hinweis auf der Etikette angebracht werden muss.

Der Inhalt des Sicherheitsdatenblattes (SDB) ist in Anhang 2 Ziffer 3 der Chemikalienverordnung (ChemV) geregelt. Für ein Produkt relevante rechtliche Vorgaben müssen im Abschnitt 15 "Rechtsvorschriften" beschrieben werden. Eine ergänzende Information in der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt gemäss Bst. b ist daher zwingend und muss nicht explizit genannt werden.

Artikel 20, Zugriff der für Kontrollen zuständigen Behörden

Antrag: Art. 20 ist so zu ergänzen, dass den für die Kontrollen zuständigen Behörden auf Anfrage auch Auskunft über folgende Sachverhalte gegeben werden kann:

- Verfügt eine Person oder Institution über eine Bewilligung gemäss Art. 6 oder über eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 8?
- Ist eine Verkaufsstelle zur Abgabe gemäss Art. 14 berechtigt?

Begründung: Beim regulären Vollzug des Chemikalienrechts kann es vorkommen, dass Stoffe gemäss Anhang 1 im Handel oder bei einer Privatperson festgestellt werden. Also auch bei Stellen, die nicht gemäss Art. 14 zur Abgabe dieser Stoffe berechtigt sind. In diesen Fällen soll die feststellende Behörde unkompliziert Auskunft beim fedpol einholen können, ob diese Person oder Verkaufsstelle über die nötige Bewilligung vom fedpol verfügt. Dies unabhängig davon, ob eine entsprechende Transaktion im System erfasst wurde.

Artikel 22, Stichprobenweise Kontrollen

Antrag 1: Der Artikel 22 ist so anzupassen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des fedpol für Kontrollen von Verkaufsstellen ersichtlich bleibt.

Formulierungsvorschlag:

¹ Für im Auftrag des fedpol durchgeführte Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Artikel 28 Absatz 3 VSG zweiter Satz sind folgende kantonalen Behörden zuständig, sofern der Kanton keine andere Behörde als zuständig bezeichnet: ...

Begründung: Gemäss Art. 28 Abs. 3 VSG ist für Kontrollen bei Verkaufsstellen grundsätzlich das fedpol zuständig. Das fedpol kann den Kantonen Aufträge für Kontrollen erteilen. Die im vorliegenden Verordnungstext vorgeschlagene Formulierung von Art. 22 VVSG erweckt den Anschein, dass für Kontrollen bei den Verkaufsstellen ausschliesslich die Kantone zuständig sind. Der Wortlaut muss so gewählt werden, dass die genannten kantonalen Stellen nur dann zuständig sind, wenn sie gemäss Art. 28 Abs. 3 vom fedpol einen entsprechenden Auftrag erhalten haben.

Bereits bei der Vernehmlassung des VSG haben die Kantone darauf hingewiesen, dass wegen des Charakters der neuen Gesetzgebung für den Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich das fedpol zuständig sein muss und die kantonalen Vollzugsstellen nur punktuell beigezogen werden können.

Gemäss vorgeschlagenem Verordnungstext sollen grundsätzlich die für das Heilmittel- bzw. das Chemikalienrecht zuständigen kantonalen Behörden vom fedpol beauftragt werden können, die stichprobenweisen Kontrollen bei den Verkaufsstellen durchzuführen. Dabei geht der Bund von möglichen Synergien aus, die unseres Erachtens nicht vorhanden sind. In verschiedenen Kantonen erfolgt der Vollzug des Chemikalienrechts nach akkreditierten Prozessen gemäss EN 17020. Die Übernahme zusätzlicher Kontrolltätigkeiten nach Gesetzesgrundlagen ausserhalb des Chemikalienrechts kann gemäss Akkreditierungsnorm nicht pauschal erfolgen.

Darüber hinaus erachten wir es als problematisch, dass der Bund mit Art. 22 des vorliegenden Verordnungsentwurfs in die kantonale Vollzugsautonomie eingreift. Gemäss Art. 46 Abs. 1 BV setzen die Kantone das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um; dabei muss der Bund den Kantonen allerdings möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belassen und den kantonalen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 46 Abs. 3 BV). Insofern hat der Bund im Sinne des Vollzugsföderalismus die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten (vgl. auch Art. 47 BV, wonach der Bund die Eigenständigkeit der Kantone zu wahren und ihre Organisationsautonomie zu achten hat). Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass der Bund den Entscheid über die Zuständigkeit der Kontrollen bei den Verkaufsstellen nach Art. 28 Abs. 3 VSG den Kantonen überlässt.

Kontrollen durch die Kantone können hauptsächlich bei physischen Abgabestellen sinnvoll sein, da dort allenfalls gewisse Synergien nutzbar sind. Diese sind jedoch wegen der vom Chemikalien- und Heilmittelrecht völlig unabhängigen Rechtsgrundlage der VVSG sehr beschränkt.

Insbesondere Kontrollen von Webshops sollen in jedem Fall durch das fedpol erfolgen.

Antrag 2: Das fedpol stellt für die genannten Kontrollen eine Checkliste und / oder eine Berichtsvorlage zur Verfügung. Darin ist vorzusehen, dass die Berichterstattung an die kontrollierte Abgabestelle erfolgt und dass das fedpol mit einer Kopie des Berichts zu bedienen ist.

Bei der Gestaltung dieser Dokumente sind die kantonalen Vollzugsstellen anzuhören.

Begründung: Für effiziente Kontrollen sind Checklisten ein bewährtes Mittel. Da die Kontrollen im Auftrag des fedpol durchgeführt werden, ist ein für alle Kantone einheitliches Berichtsformat zweckmässig.

Zudem muss festgelegt werden, auf welchem Weg die Kontrollberichte an die kontrollierten Betriebe und das fedpol gelangen.